

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

XVIII. Ortsschulbehörden

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

XVIII. Ortschaftschulbehörden.

1. Gesetz vom 28. Juli 1906, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, Abschnitt V und VI, letzte Fassung.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und Lehreranstellung.

1. Stadtgemeinden.

§ 43.

Den Gemeindeorganen bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten.

Im übrigen wird für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule eine Stadtschuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Schuldeputation übt zugleich die nach dem Gesetz vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus. Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 44.

I. Die Schuldeputation besteht aus:

1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw.). An Stelle eines Gemeindevorstandesmitgliedes kann ein Stadtschulrat gewählt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist,
2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtberordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.), sowie
- 2a) der gleichen Zahl von Lehrern und Lehrerinnen,
3. der gleichen Zahl von sonstigen des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen.

Hierzu treten:

4. der dem Dienstrange nach vorhergehende oder sonst der dem Dienstalre nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche.

Statt des vorgenannten Pfarrers kann, falls hierüber ein Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, ein anderer Geistlicher in die Schuldeputation eintreten.

Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen.

5. Sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienstrange nach vorhergehende oder sonst der dem Dienstalre nach älteste Ortsrabbiner ein.

Die zuständigen Schulräte nehmen an den Sitzungen der Schuldeputationen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

Dem Gemeindevorstand bleibt es überlassen, den Stadtarzt und andere Gemeindebeamte zu den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme abzuordnen.

Der Stadtgemeinde bleibt es überlassen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Mitglieder abweichend festzusetzen.

II. Die Mitglieder aus den Gemeindevorständen (Beigeordnete, Schöffen) und der Vorsizende werden vom Bürgermeister ernannt. Der Bürgermeister ist befugt, außerdem jederzeit selbst mit vollem Stimmrecht in die Schuldeputation einzutreten und den Vorsiz zu übernehmen.

Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung und die des Erziehungs- und Schulwesens kundigen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung, die Lehrer und Lehrerinnen von den zum Schulverbände gehörenden Lehrern und Lehrerinnen gewählt. Die Wahl erfolgt, wo es möglich ist, nach den Grundsätzen der Verhältnismahl.

Bei der Verhältnismahl darf die zur Einreichung der Wahlvorschläge (Wahlaufsätze) geforderte Unterschriftenzahl die Zahl nicht übersteigen, die sich bei einer Teilung der Mitgliederzahl der Wahlkörperschaft durch die Zahl der von ihr zu wählenden Personen (zu bildenden Wahlaufsätze) ergibt, in keinem Falle aber mehr als ein Fünftel der Mitgliedschaft der Wahlkörperschaft, nicht mehr als 50, ausmachen. Entstehende Bruchteile werden nach unten abgerundet.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 6 Jahren. In betreff der Verpflichtung zur Uebernahme der Stellen gelten die für unbefoldete Gemeindeämter bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die

Gewählten sind berechtigt, ihr Amt nach drei Jahren niederzulegen. Die Beschlüsse der Schuldeputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann gültig nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist; wird die Schuldeputation zum zweitenmal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen.

Die weiteren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen der in I Nr. 3 und I Abs. 4 bezeichneten Mitglieder und über die Geschäftsführung der Schuldeputation werden von dem Gemeindevorsteher getroffen und unterliegen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

III. Ein Mitglied der Schuldeputation, das die Pflichten verletzt, die ihm als solchem obliegen, oder das sich durch sein Verhalten inner- oder außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied der Schuldeputation der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welche die Zugehörigkeit zu einer Schuldeputation erfordert, unwürdig macht oder gemacht hat, kann, wenn es zu den in I Nr. 2—5 bezeichneten Personen gehört, von der Zugehörigkeit zur Schuldeputation durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Gegen diese Verfügung steht dem Mitgliede binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu.

IV. Wo bisher zur Erledigung einzelner Geschäfte (Einschulung usw.) und für die besonderen Geschäfte einzelner oder mehrerer Volksschulen besondere Kommissionen unter Leitung der Schuldeputation eingesetzt sind, kann es nach Beschluß der städtischen Behörden dabei sein Bewenden behalten. Auch können solche Kommissionen durch Gemeindebeschluß neugebildet werden.

Auf den Ausschluß der Kommissionsmitglieder und der gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Mitglieder finden die Bestimmungen unter III entsprechende Anwendung.

V. Im Falle der Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) oder einer Gemeindevertretung scheiden die gewählten Mitglieder der Schuldeputation, Schulvorstände und Schulkommissionen aus diesen Behörden mit der Maßgabe aus, daß sie ihre Aemter bis zum Amtsantritt ihrer Amtsnachfolger weiterführen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 45.

Durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, können als Organe der Schuldeputa-

tion für eine oder mehrere Volksschulen Schulkommissionen eingesetzt werden, welche die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen, in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern haben und berechtigt sind, Anträge an die Schuldeputation zu stellen, auch verpflichtet sind, deren Aufträge auszuführen.

Die Schulkommissionen bestehen aus dem Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliede (Beigeordneten, Schöffen usw.) oder Kommissionsmitgliede als Vorsitzenden, dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche, oder, sofern für jede Schule eine Kommission eingesetzt ist, dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten der Pfarrer, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören, ferner mehreren Mitgliedern, die von der Schuldeputation aus der Zahl der zu der Schule des betreffenden Schulbezirks gewiesenen Einwohner gewählt werden, endlich möglichst aus der gleichen Zahl vom Kollegium der betr. Schule (Schulen) gewählten Lehrer und Lehrerinnen. Für die, wenn möglich, nach den Grundsätzen der Verhältnismahl vorzunehmende Wahl gelten die Vorschriften des § 44 II Abs. 3. Für Schulen, die ausschließlich mit Lehrern einer Konfession besetzt sind, sind nur Einwohner derselben Konfession wählbar. Wegen Eintritts eines anderen Geistlichen finden die Vorschriften des § 44, I Nr. 4, betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern die Bestimmungen des § 44 III entsprechende Anwendung.

Wo derartige Organe unter oder neben einer Schuldeputation oder ohne eine solche schon bisher in Städten bestehen, in denen die Volksschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Bewenden, vorbehaltlich der anderweiten Ordnung ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit nach den in Abs. 1 und 2 gegebenen Vorschriften. Die Aufhebung einer Schulkommission darf nur aus erheblichen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Die näheren Anweisungen über die Zuständigkeit und die Geschäftsführung der Schulkommissionen werden von dem Gemeindevorstand getroffen. Sie bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Kommt ein gültiger Gemeindebeschluss im Falle des Abs. 3 nicht zustande oder erläßt der Gemeindevorstand nicht die Anweisung (Abs. 4), so beschließt die Schulaufsichtsbehörde über die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Schulkommissionen.

2. Landgemeinden und Gutsbezirke.

§ 46.

Die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt in Landgemeinden,

welche einen eigenen Schulverband bilden, durch deren verfassungsmäßige Organe nach Maßgabe der Landgemeindeordnungen, in Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gutsvorsteher, im Falle des § 8 Abs. 2 durch eine zu diesem Zwecke zu bildende Gutsvertretung.

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und Wahl der Gutsvertretung sind in dem gemäß § 8 Abs. 2 durch den Kreisausschuß zu erlassenden Statute zu treffen. Auf die Befugnisse, Beschlußfassung und Geschäftsführung der Gutsvertretung sowie auf die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden finden die in Landgemeinden für die Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung geltenden Vorschriften Anwendung. Der Gutsvorsteher hat die Gutsvertretung gegenüber den Befugnissen des Gemeindevorstehers.

Die im § 35 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes dem Besitzer des Gutes gegebene Klage steht im Falle des § 8 Abs. 2 dem Gutsvorsteher zu.

§ 47.

In Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen ausschließlich der im § 46 Abs. 1 bezeichneten ein Schulvorstand einzusetzen.

Der Schulvorstand hat zugleich für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Die näheren Anweisungen werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen.

Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, ferner, wo es möglich ist, aus soviel Lehrern und Lehrerinnen, wie die Zahl der zum Schulvorstande gewiesenen Einwohner beträgt. Die Lehrer und Lehrerinnen werden, sofern eine Wahl überhaupt erforderlich ist, von der Lehrerschaft des Schulverbandes, wenn möglich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Ferner gehören dem Schulvorstand an der nach dem Dienststrange vorgehende oder sonst der dienstälteste Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören. Statt des genannten Pfarrers kann ein anderer Geistlicher eintreten, falls hierüber Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde besteht. Auf den Eintritt des Rabbiners finden die für die Schuldeputation gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Umfaßt der Schulverband nur Schulen, die mit Lehrkräften ein und derselben Konfession besetzt sind, so gehört weder der Pfarrer der anderen Konfession noch der Rabbiner dem Schulvorstande an.

Endlich gehören zum Schulvorstande zwei bis sechs zu den Schulen des Schulverbandes gewiesene Einwohner. Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Gemeindeorgane. Die Wahl

geschieht durch die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), und zwar, wo es möglich ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Für die Verhältniswahl gelten die Vorschriften des § 44 II Abs. 3.

Betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern des Schulvorstandes finden die Bestimmungen des § 44 III mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse stattfindet.

Die Dauer der Aemter, die Verpflichtung zur Annahme der Wahlen, sowie die Beschlußfassung des Schulvorstandes richtet sich nach den Vorschriften des § 44 II Abs. 5, jedoch mit der Maßgabe, daß die gewählten Mitglieder zur Niederlegung ihres Amtes nach dreijähriger Amtsführung nur bei dem Vorhandensein einer der Entschuldigungsgründe berechtigt sind, welche im § 65 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 aufgeführt sind.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl seiner Mitglieder ernannt. Eine Teilung nach Geschäftszweigen ist zulässig.

In Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann auf Beschluß der Gemeindeorgane eine Schuldeputation eingesetzt werden, auf deren Zusammensetzung und Zuständigkeit die §§ 43 bis 45 sinngemäß Anwendung finden.

In Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, ist im Falle des § 8 Abs. 2 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die Vorschriften der Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder in dem Statut festgesetzt wird und daß die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt.

In Gutsbezirken der im § 8 Abs. 1 bezeichneten Art bestimmt der Gutsvorsteher die Zahl der aus den Einwohnern des Schulverbandes zu entnehmenden Mitglieder und ernennt sie. Die ernannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Im übrigen finden die Bestimmungen Abs. 2 bis 9 Anwendung.

§ 48.

In Landgemeinden (Gutsbezirken), welche neben lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur katholischen Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art Schulen der im § 36 Abs. 1 erwähnten Gattung unterhalten, ist unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des Schulvorstandes eine besondere Schulkommission einzusetzen, auf welche die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 9 sinngemäß Anwendung finden.

§ 48 a.

Im Falle der Auflösung einer Gemeindevertretung scheiden die gewählten Mitglieder der Schulvorstände und Schulkommissionen aus

diesen Behörden mit der Maßgabe aus, daß sie ihre Aemter bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterführen. — Wiederwahl ist zulässig.

3. Gesamtschulverbände.

§ 49.

Die Verwaltung der im § 43 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt in Gesamtschulverbänden durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher. Letzterer ist die ausführende Behörde.

§ 50.

Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der zum Schulverbände gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk sind wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Gesamtzahl der Vertreter muß mindestens drei betragen.

Das Verhältnis, in welchem die zum Schulverbände gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke im Schulvorstand zu vertreten sind, und das den Vertretern beizulegende Stimmrecht bemißt sich nach dem Gesamtbetrage der von den Gemeinden und Gutsbezirken für die Verbindlichkeiten des Schulverbandes zu entrichtenden Abgaben. Mit dieser Maßgabe beschließt über die Zahl der Vertreter, das ihnen beizulegende Stimmrecht und ihre Verteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke mangels einer Einigung der Beteiligten für einen Zeitraum von je 5 Jahren der Kreisauschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksauschuß. Verschieben sich in der Zwischenzeit die für die Verteilung maßgebenden Verhältnisziiffern in erheblichem Umfange, so ist der Beschluß des Kreisauschusses (Bezirksauschusses) von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten auch vor Ablauf der fünf Jahre erneut zu prüfen.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder seinen Stellvertreter und durch andere von der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) aus den zum Schulbezirk des Verbandes gehörigen Einwohnern zu wählende Abgeordnete. Die Vertretung der Stadtgemeinden erfolgt durch den Bürgermeister oder den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) oder ein sonstiges Magistratsmitglied und durch andere von der Stadtverordnetenversammlung gleicherweise zu wählende Abgeordnete. Wählbar sind nur die zur Uebernahme des Amtes als Gemeindeverordnete (Gemeindeauschußmitglieder, Stadtverordnete) befähigten Personen. Im Falle der Auflösung einer Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) scheiden die gewählten Abgeordneten der in Betracht kommenden Gemeinden aus dem Schulvorstand mit der Maßgabe aus, daß sie ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterzuführen haben. Wiederwahl ist zulässig.

Die dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen werden vom Gutsbesitzer oder dessen Beauftragten geführt. Der Gutsbesitzer kann auch

eine der ihm zustehenden Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Vertretern ernennen. Im Falle des § 8 Abs. 2 ist über die Führung der dem Gutsbezirk zustehenden Stimmen in dem vom Kreis-
ausschuß zu erlassenden Statut mit der Maßgabe Bestimmung zu treffen, daß das Stimmrecht tunlichst der Beitragspflicht angepaßt wird.

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können auf Antrag eines Beteiligten (Gemeinde, Gutsbezirk) durch den Kreis-
ausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, durch den Bezirksausschuß festgesetzt werden. Die Festsetzung unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf den Eintritt der Geistlichen, Rabbiner, Lehrer und Lehrerinnen finden die Vorschriften des § 47 Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

Betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern des Schulvorstandes finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 6 Anwendung.

Besteht ein Verband lediglich aus Gutsbezirken, welche demselben Gutsbesitzer gehören, und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet, so steht die Verwaltung der im § 43 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten dem Gutsvorsteher zu und, falls mehrere Gutsvorsteher beteiligt sind, dem vom Kreis-
ausschuß hierfür bezeichneten. Auf die Bildung und Zuständigkeit des Schulvorstandes finden die Bestimmungen im § 47 letzter Absatz sinngemäß Anwendung.

§ 51.

Der Verbandsvorsteher sowie ein Stellvertreter für ihn werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. Ist keine geeignete Persönlichkeit im Schulvorstande vorhanden, so wird von der Schulaufsichtsbehörde eine andere Persönlichkeit kommissarisch mit den Geschäften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters betraut. Der kommissarische Vorsitzende hat in den Angelegenheiten der Feststellung des Schulhaushalts, der Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel und der Rechnungsentlastung kein Stimmrecht.

§ 52.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. In betreff der Verpflichtung zur Uebernahme der Stellen gelten die für unbezahlte Gemeindeämter bestehenden Vorschriften. Die Gewählten sind berechtigt, nach drei Jahren unter den im § 47 Abs. 7 erwähnten Voraussetzungen ihr Amt niederzulegen.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritt von dem Landrat oder in seinem Auftrage vereidigt.

Der ernannte Verbandsvorsteher hat den Ersatz seiner baren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung in angemessenem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Ihre Aufbringung liegt dem Verbande ob.

Ueber die Festsetzung der baren Auslagen und der Entschädigung des Verbandsvorstehers und des kommissarischen Vorstehers beschließt der Kreisaußschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksauschuß auf Antrag der Beteiligten.

Bezüglich der Dienstvergehen der Verbandsvorsteher und der sonstigen Beamten des Gesamtschulverbandes finden die für die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Bürgermeister usw. geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 53.

Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Schulvorstandes vor, beruft ihn, führt den Vorsitz in den Versammlungen und bringt die Beschlüsse zur Ausführung.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Ist auch diese beschlußunfähig, so hat der Verbandsvorsteher allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen. An Verhandlungen und Beschlüssen, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, betreffend die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schulen erforderlichen Mittel und die Rechnungsentlastung, haben die im § 47 Abs. 3 bezeichneten Lehrer und Geistlichen kein Stimmrecht.

Beschlüsse des Schulvorstandes, welche seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze, das Gemeinwohl, das Interesse des Verbandes verletzen, hat der Verbandsvorsteher — entstehendenfalls auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde — zu beanstanden. Gegen die beanstandende Verfügung steht dem Schulvorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschusse binnen 2 Wochen zu.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen. Urkunden, welche den Schulverband verpflichten, sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Schulvorstandes zu vollziehen.

§ 54.

Der Verbandsvorsteher hat die Leistungen für den Verband und die Schule nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Schulvorstandes auf die Gemeinden (Gutsbezirke) und dritte, nach öffentlichem Recht Verpflichtete, zu verteilen und wegen ihrer Einziehung und Abführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegen die Veranlagung steht den Beteiligten binnen 4 Wochen der Einspruch zu.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. die Verpflichtung der Zahlung von Fremden schulgeld (§ 6),

2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke, sowie nach öffentlichem Recht verpflichteter Dritter zu den Leistungen für den Verband und die Schule, beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

Beschwerden und Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Recht begründeten Verpflichtungen zu Leistungen für den Verband und für die Schule.

Der § 48 des Zuständigkeitsgesetzes findet auf Gesamtschulverbände Anwendung. Sofern eine Stadt beteiligt ist, ist nach den für Stadtschulen geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 55.

In Gesamtschulverbänden, welche neben lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur katholischen Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art Schulen der im § 36 Abs. 1 erwähnten Gattung unterhalten, ist zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des Schulvorstandes eine besondere Schulkommission einzusetzen, auf die die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 9 sinngemäß Anwendung finden.

§ 56.

Aus Gemeinden und Gutsbezirken oder Teilen von solchen bestehende kommunale nachbarliche Verbände, welche anderen Zwecken dienen, können auf ihren Antrag, sofern sie nach ihrer Verfassung einen Vorsteher und eine Verbandsvertretung (Ausschuß usw.) haben, von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu Gesamtschulverbänden erklärt werden. Auf diese finden in bezug auf die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel die für die Gesamtschulverbände gegebenen Vorschriften Anwendung, soweit nicht ihre Verfassung anderweit geordnet ist.

§ 57.

Auf die Einrichtung von Schuldeputationen finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 10 sinngemäß Anwendung. Gehört dem Gesamtschulverband eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten.

4. Gemeinsame Bestimmung.*)

*) Ueber die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen, § 58–62, vergl. Abschn. XII 1, S. 681f. V. D. G. § 51. Dort sind auch die einschlägigen Bestimmungen des V. U. G. abgedruckt.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsvorschriften.

§ 63.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, mögen sie in allgemeinen Gesetzen, in Provinzialrechten, Bezirks-, Orts- oder Schulverfassung, Herkommen, Gewohnheitsrecht oder in allgemeinen, auf Grund der Gesetze getroffenen Anordnungen beruhen. Auch werden alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben, ohne Unterschied, ob sie auf Gesetz, Gewohnheitsrecht, Herkommen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

§ 65.

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben die der Schulaufsichtsbehörde und den Schulverbänden nach dem bisherigen Recht zustehenden Befugnisse unberührt.

Die Aufhebung öffentlicher Volksschulen bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers oder erfolgt auf seine Anordnung.*)

§ 66.

Soweit den bestehenden Schuldeputationen und Schulvorständen außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens bisher auf Grund von Beschlüssen der Schulverbände die Verwaltung anderweiter Schulangelegenheiten zugestanden hat, können solche durch Beschluß der Schulverbände auch den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Schuldeputationen und Schulvorständen übertragen werden.

Soweit den bestehenden Schuldeputationen und Schulvorständen außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens bisher auf Grund der Gesetze oder der Anordnungen der Staatsbehörden Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden haben, ist die Schulaufsichtsbehörde berechtigt, diese fortan selbst auszuüben oder auf die ihr nachgeordneten Organe oder bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung den nach diesem Gesetze gebildeten Schuldeputationen und Schulvorständen ganz oder teilweise zu übertragen.

*) Die Auffassung des Magistrats zu N., daß die städtischen Körperschaften befugt seien, ohne schulaufsichtliche Genehmigung Volksschulstellen aufzuheben, ist irrig. Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde gehört es, wie auch das Oberverwaltungsgericht anerkannt hat, den Gang des Unterrichts sowie die Anzahl und Verwendungsart der Lehrer für die einzelnen Schulverbände zu regeln (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 36 S. 213). Danach ist kein Schulverband berechtigt, ohne schulaufsichtliche Genehmigung ordnungsmäßig eingerichtete Schulstellen einzuziehen. Min.-Erl. v. 2. 1. 23, U III E 5017 I/II 1.

2. Min.-Erl. vom 6. November 1907, enthaltend die dritte Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906.

Auf Grund des § 71 des am 1. April 1908 in Kraft tretenden Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 wird über die Bildung der Schuldeputationen sowie über die Bildung der Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken) folgendes bestimmt:

A. Schuldeputationen.

I. Geltungsgebiet.

1. Schuldeputationen bestanden bisher im allgemeinen nur in den östlichen altpreußischen Landesteilen und auch hier nicht obligatorisch, sondern nur auf Grund besonderer Beschlüsse der Gemeinden.

Fortan sind auf Grund der §§ 43, 44 des Gesetzes Schuldeputationen in allen Städten einzurichten. Unter den Städten sind die im § 16 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genannten zu verstehen, also die Gemeinden, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden.

Die bisher in diesen Orten bestehenden Schuldeputationen und ähnlichen Organe werden aufgelöst, soweit sie lediglich für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens gebildet sind. Soweit ihnen indes außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund von Beschlüssen der Schulverbände die Verwaltung anderweiter Schulangelegenheiten zugestanden hat, bleiben sie für diese Verwaltung bestehen, wenn nicht die Schulverbände über die anderweite Wahrnehmung jener Befugnisse beschließen, insbesondere solche den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Schuldeputationen übertragen. Soweit den bestehenden Schuldeputationen u. s. f. bisher außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund der Gesetze oder der Anordnungen der Staatsbehörden Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden haben, kann die Schulaufsichtsbehörde diese den nach diesem Gesetz gebildeten Schuldeputationen übertragen. Sofern die Schulverbände die erwähnten Verwaltungsangelegenheiten den neu gebildeten Schuldeputationen übertragen, unterliegt es im allgemeinen keinem Bedenken, den letzteren auch diejenigen Schulaufsichtsbefugnisse zu übertragen, welche den alten Schuldeputationen in Bezug auf diese Angelegenheiten zugestanden haben. Insbesondere wird dies hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen mittleren Schulen, Mädchenschulen u. s. f. stattfinden können. Auch unterliegt es keinem Bedenken, die gleichen Verwaltungsangelegenheiten und Schulaufsichtsbefugnisse denjenigen Schuldeputationen zu übertragen, welche an Orten neu gebildet werden, an denen bisher überhaupt keine Schuldeputationen bestanden.

Die auf das Privatschulwesen bezüglichen Zuständigkeiten der örtlichen Aufsichtsorgane sind bisher nicht einheitlich geordnet.

2. Schuldeputationen können auch in Landgemeinden von mehr als 3000 Einwohnern auf Beschluß der Gemeindeorgane eingesetzt werden. (§ 47 Abs. 10 des Gesetzes.) Soweit in diesen Gemeinden Schulvorstände u. s. f. bestanden, gilt wegen ihrer Auflösung und Wahrnehmung ihrer Befugnisse das für die Schuldeputationen Gesagte. Die Verwaltung des Schulvermögens und die Anstellung der Beamten bleibt in diesem Falle den Gemeindeorganen vorbehalten.

3. Auch in Gesamtschulverbänden mit mehr als 3000 Einwohnern können unter denselben Voraussetzungen Schuldeputationen eingesetzt werden. Gehört dem Gesamtschulverbande eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten (§ 57 des Gesetzes). Der Schulvorstand in Gesamtschulverbänden wird dadurch nicht entbehrlich, sondern er erhält in diesem Falle nur eine den Gemeindeorganen entsprechende Stellung.

II. Stellung der Schuldeputation im Behördenorganismus.

1. Die Schuldeputation ist, soweit ihr die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule übertragen ist, Organ des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Im Geltungsbereich der Bürgermeistereiverfassung ist es der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher (bezw. Amtmann in Westfalen und im Falle des § 74 Abs. 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 der kollegialische Gemeindevorstand). In den Gesamtschulverbänden tritt der Schulvorstand an die Stelle des Gemeindevorstandes. Es ist dem Gemeindevorstand überlassen, einzelne Geschäfte seiner Genehmigung vorzubehalten.

Zu den der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten gehören insbesondere alle diejenigen, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen (§ 1 des Gesetzes). Ob der Gemeinde u. s. f. als solcher noch sonstige Rechte zustehen (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes), ist nach dem besonderen in dem Bezirke oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen.

In allen diesen Angelegenheiten sind im übrigen der Schulaufsichtsbehörde die ihr nach § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 bezw. den ergänzenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zustehenden Aufsichtsbesugnisse verblieben (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes).

2. Die Schuldeputation ist bei der Ausübung der nach dem Gesetz vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 183) den Gemeinden und deren

Organen vorbehaltenen Teilnahme an der Schulaufsicht Organ der Schulaufsichtsbehörde. Sie ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten. Beschwerden über die Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten gehen an die Schulaufsichtsbehörde. Der Kreis Schulrat ist ständiger Kommissar der Schulaufsichtsbehörde.

Das Maß der Teilnahme an der Schulaufsicht bestimmt sich nach den bisherigen Anordnungen und wird erforderlichenfalls von der Schulaufsichtsbehörde näher geregelt werden.

III. Zuständigkeit der Schuldeputation.

1. In Gemeindeangelegenheiten.

Den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen (Magistrat, Gemeindevorstand, Stadtverordnete, Schulvorstand in Gesamtschulverbänden u. s. f.) bleibt die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten. Unter der Verwaltung des Schulvermögens ist die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke begriffen, mögen sie dem Schulverbände gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Im einzelnen gehören insbesondere der Beschluß über Verpachtung von Schulländereien, Vermietung der Gebäude usw. hierher. Die Gemeindeorgane vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5 des Gesetzes), beschließen über die Erhebung des Fremdenschulgeldes (§ 6 des Gesetzes), sie vertreten den Schulverband bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30) und in sonstigen Vermögensangelegenheiten. Unter den von ihnen anzustellenden Beamten sind insbesondere die Schuldiener, Kastellane, Schulwarte, Heizer u. s. f., sowie die etwa erforderlichen Schreib- und sonstigen Bureaukräfte zu verstehen.

Die genannten Organe verwalten diese Angelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden. Die Schuldeputation haben sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (s. §§ 25, 59 Nr. 1 des Gesetzes*). Es bleibt ihnen aber überlassen, diese noch in weiterem Maße bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen; insbesondere wird sich dies bei der Aufstellung des Schuletats, Verwendung und Verwaltung der Schulräume, Lehrmittel und Unterrichtsmittel und sonst nach den besonderen örtlichen Bedürfnissen mit Rücksicht auf

*) Städte dürfen vor Berufung auswärtiger Lehrpersonen an Stelle eines Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten auch einen anderen Fachmann entsenden.

Urlaub zur Abhaltung von Lehrproben ist den Lehrern nicht zu erteilen, da sie unerwünscht ist. Min.-Erl. v. 1. 12. 1919, U III B 1826 1.

den Zusammenhang mit den der Schuldeputation obliegenden Aufgaben empfehlen.

Im übrigen wird die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Schuldeputation übertragen. Dahin gehört insbesondere die Verwendung der Mittel innerhalb des festgestellten Schulhaushalts. Die Deputation hat ferner dafür zu sorgen, daß der Schulverband die seiner Bedeutsamkeit und dem Bedürfnis entsprechende Anzahl und Art von Volksschulen erhalte, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden. Sie hat darauf zu achten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt und daß alle sonst im gesundheitlichen Interesse der Schüler erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Sie soll besondere Einrichtungen einerseits für arme oder schwächliche Kinder (Suppenküchen, Waldschulen, Hilfsklassen und Ferienkolonien u. s. f.), anderseits für besonders begabte Schüler herbeizuführen suchen. Sie hat sich zu bemühen, das Interesse der Einwohner*) für das Schulwesen zu beleben und den Zusammenhang zwischen Schule und Haus zu fördern (Elternabende, Vorträge und Schülerfeste).

2. Daneben ist der Schuldeputation die Teilnahme an der Schulaufsicht gewährt. Sie übt diese in Gemeinschaft mit den staatlichen Schulräten aus.

Das der Schuldeputation zustehende Recht der Aufsicht erstreckt sich, wie schon in der Instruktion vom 26. Juni 1811 vorgeschrieben ist, dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates hält, auf die zweckmäßigste und den örtlichen Verhältnissen angemessenste Art sie auszuführen sucht, darauf sieht, daß die Lehrkräfte ihre Pflicht tun, endlich, daß sie den regelmäßigen

*) Die Beantwortung der Frage, was nach den §§ 45, 47, 50 Volksschulunterhaltungsgesetzes unter „Einwohnern“ zu verstehen ist, die von der Gemeindevertretung in Schulkommission und Schulvorstand als Vertreter der Bevölkerung, der Gemeinde oder des Schulbezirks zu wählen sind, hängt von dem allgemeinen öffentlichen Recht ab. Früher sind nur Männer als Einwohner im Sinne der angeführten Vorschriften angesehen worden, weil nur Männer aktiv und passiv wahlberechtigte Gemeindeglieder waren und deshalb nur sie die Bevölkerung in der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte vertreten konnten. Das ist durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 geändert. Nach Art. 109 Abs. 2 der Verfassung haben „Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“. Nach Art. 128 Abs. 1 der Verfassung sind alle Staatsbürger ohne Unterschied zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Die Wendung „nach Maßgabe der Gesetze“ in diesem Artikel läßt dem Reichs- und Landesrecht nur Raum, Einzelheiten über die Zulassung zu den Ämtern zu regeln, ohne die Möglichkeit zu gewähren, den Grundsatz irgendwie zu ändern. Unter Einwohnern im Sinne der angeführten Vorschriften des B. u. G. sind danach im Rahmen des gegenwärtigen öffentlichen Rechts auch Frauen zu verstehen. Min.-Erl. v. 7. Juni 1920. U III B 5435.

und ordentlichen Schulbesuch fördert. Die einzelnen*) Mitglieder der Deputation, welche auf deren Beschluß zum Besuch der Schulen entsendet werden, haben sich persönlichen Eingreifens in den Schulbetrieb zu enthalten und sich auf Mitteilung an die Deputation zu beschränken.

Den Schulräten bleibt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften insbesondere vorbehalten:

- a) die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens,
- b) die Feststellung der Lehr- und Lektionspläne,
- c) die Abhaltung von Konferenzen mit den Schulleitern und Lehrern,
- d) die Abhaltung von Schulrevisionen,
- e) die Disziplinargewalt, insbesondere die Ueberwachung des amtlichen und außeramtlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen mit der Befugnis zu Rügen, Warnungen und Verweisen,
- f) die Erteilung eines Urlaubs bis zu 14 Tagen an Lehrer und Lehrerinnen und die Bestimmung über ihre Vertretung.

Den sämtlichen Schuldeputationen der kreisfreien Städte werden ferner im Sinne des Erlasses vom 9. Februar 1898 und unter der daselbst geordneten Mitwirkung des Schulrats folgende Befugnisse übertragen:

- aa) die Zurückstellung schulpflichtig gewordener und die vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder,
- bb) die Beurlaubung von Lehrkräften über den oben zu f gedachten Zeitraum bis zu 6 Monaten und die Regelung der amtlichen Vertretung,
- cc) die Errichtung neuer Schulen, Klassen und Lehrerstellen im Rahmen des Etats,
- dd) die Erteilung der Erlaubnis zur Uebernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte,
- ee) die Feststellung der Schulbezirke,

*) Die dortige Annahme, daß stets nur ein einzelnes Schuldeputationsmitglied und nicht gegebenenfalls auch mehrere zusammen zum Besuche in Schulen befugt seien, findet in den Bestimmungen keine hinreichende Stütze. Die 3. Ausführungsanweisung zum Schulunterhaltungsgesetz verweist über die Befugnisse der Schuldeputationen auf die Instruktion vom 26. 6. 1811. Nach dieser war aber ein gemeinschaftlicher Besuch von Schuldeputationsmitgliedern in der Schule ausdrücklich vorgesehen (§ 12). Durch die Ausführungsanweisung ist nur angeordnet und darauf hingewiesen, daß das einzelne Schuldeputationsmitglied kein eigenes Recht zum Besuch der Schulen habe, sondern — vorbehaltlich der Verständigung mit dem Schulrat — stets durch Beschluß der Deputation bzw. des Geschäftsregulativs dazu besonders autorisiert sein müsse. Daß auch mehrere Mitglieder mit dem Schulbesuch beauftragt bzw. ermächtigt werden können, ergibt sich aus dem letzten Satze von A IV 3 der dritten Ausführungsanweisung zum Schulunterhaltungsgesetze. Min.-Erl. vom 8. 7. 18, U III B 109.

- ff) die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen,*)
 gg) die vorzeitige Aufnahme noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Zurückhaltung von Schulkindern über die Beendigung des gesetzlichen Schulpflichtalters, bzw. des üblichen Schulentlassungstermines hinaus, wo und soweit solches nach dem Gesetz zulässig ist. (Min.-Erl. v. 1. 4. 08, U III D 806.)

Die Uebertragung weiterer Befugnisse ist der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Erlasses vom 9. Februar 1898 überlassen. Es ist mein dringender Wunsch, daß dies in weitgehender Weise erfolgt, um die Schuldeputationen möglichst selbständig zu stellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann endlich die Schuldeputation in geeigneten Fällen mit ihrem Gutachten hören. (Einführung von Lesebüchern, Feststellung der Lehrpläne u. s. f.)

Die Schulaufsichtsbehörde wird sodann ermächtigt, den Deputationen in Schulverbänden der nicht kreisfreien Städte**) mit mehr als 25 Schulstellen die oben zu aa bis ff genannten Befugnisse zu übertragen. Auch hiervon ist in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen.

Unberührt durch die Aufsicht der Schuldeputation bleibt der den Direktoren größerer Schulsysteme zugewiesene Wirkungskreis.

Die Mitwirkung der Schuldeputation bei der Feststellung und Verfolgung der Schulverhältnisse ist von der Schulaufsichtsbehörde nach den besonderen Verhältnissen zu ordnen.

IV. Zusammensetzung der Schuldeputation.

1. Die Schuldeputation besteht aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, aus Stadtverordneten, aus Lehrern, aus besonderen Sachkundigen und Geistlichen (bezw. Rabbinern) — § 44 I. — Das Gesetz läßt im übrigen den Gemeinden die Freiheit bei Bestimmung der Zahl der zu den einzelnen Kategorien gehörigen Personen. Während

*) „Lehrkräfte“ im Sinne der Bestimmung unter III Ziffer 2 der dritten Ausführungsanweisung zum B. u. G., wonach die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen den Schuldeputationen mit erweiterten Befugnissen obliegt, sind auch die Schulleiter. Die dritte Ausführungsanweisung zum B. u. G. hat den Begriff der Lehrkräfte nicht begrenzt.

In der angeführten Bestimmung ist ausgesprochen, daß die erweiterten Befugnisse den dort gedachten Schuldeputationen im Sinne des Erlasses vom 8. Februar 1898 übertragen worden sind. Das bedeutet, daß die Schuldeputationen ihre Befugnisse kraft staatlicher Delegation und der ihnen innewohnenden Eigenschaft als staatliche Aufsichtsbehörden ausüben. Daraus geht hervor, daß die Schuldeputationen von ihrer Befugnis keinen Gebrauch machen können, der mit berechtigten Ansprüchen der Regierung in Widerspruch stände. Insbesondere wird die mit dem unmittelbaren Stellenbesetzungsrecht (§ 51 B. u. G.) verbundene Befugnis der Regierung, den Schulleiter nach seiner Eignung und den besonderen Umständen in eine bestimmte Stelle zu berufen, nicht durch spätere, den Absichten der Regierung zuwiderlaufende Verfügungen der Schuldeputationen im Erfolg unwirksam gemacht werden können. Min.-Erl. vom 1. November 1923, U III B 5783, 1.

**) Durch den Min.-Erl. vom 1. April 1908, U III D 806, ausgeht auf Landgemeinden mit mehr als 25 Volksschullehrerstellen.

in ganz kleinen Orten ein Magistratsmitglied, ein Stadtverordneter, ein Lehrer und ein Geistlicher genügen können, in anderen Städten die betreffenden Zahlen sich auf je drei aus den zuerst erwähnten Kategorien erhöhen werden, ist es auch überhaupt zulässig, unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahlen der einzelnen Mitgliederarten zu erhöhen oder anderweit festzusetzen, um den besonderen Wünschen und Interessen Rechnung zu tragen.

Im einzelnen ist hierbei zu bemerken:

- a) Als Mitglieder des Gemeindevorstandes gelten auch die Beigeordneten und Schöffen. Dasselbe gilt für Landgemeinden, in denen nach § 47 Abs. 10 des Gesetzes eine Schuldeputation eingesetzt wird. In Gesamtschulverbänden, in welchen nach § 57 des Gesetzes eine Schuldeputation eingesetzt wird, gelten als solche die im Schulvorstande die Gemeinden (Gutsbezirke) vertretenden Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Gutsbesitzer u. s. f. (s. § 50 Abs. 3 und 4).

An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann in Städten ein Stadtschulrat eintreten, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist. Stadtschulräte sind die zur Bearbeitung der kommunalen Schulangelegenheiten angestellten schultechnischen städtischen höheren Beamten. Sofern dieselben im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde gewählt werden, unterliegt es in der Regel keinem Bedenken, denselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1872 die Kreischulaufsicht zu übertragen.

- b) An die Stelle der Stadtverordnetenversammlung tritt in Landgemeinden — § 47 Abs. 10 — die Gemeindevertretung oder die Gemeindeversammlung, in Gesamtschulverbänden — § 57 — der Schulvorstand.*)

c)**)

- d) Nach § 44 I Nr. 4 des Gesetzes tritt in die Schuldeputation der dem Dienststrange nach vorgehende oder sonst der dem

*) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach § 49 I Ziffer 2 B. U. G. auch ein Mitglied, das Lehrer ist, in die Schuldeputation entsenden. Dieser Lehrer kann nicht auf die Zahl der von der Lehrerschaft nach § 44 I Ziffer 3 B. U. G. zu wählenden Abgeordneten, andererseits aber kann auch ein von der Lehrerschaft abgeordneter Lehrer, der Stadtverordneter ist, nicht auf die Zahl der von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitglieder der Schuldeputation angerechnet werden. Min.-Erl. v. 25. Juni 1921. U III B 5997, betr. Zusammensetzung der Schuldeputation.

***) Das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, zu dem das Gesetz vom 7. Oktober v. Jz., betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen, lediglich eine Novelle ist, behandelt die öffentlichen Volksschulen. Nur Lehrer und Lehrerinnen an ihnen sind nach § 44 Ziffer I 2a und Ziffer II Absatz 1 aktiv und passiv wahlberechtigt. — Dagegen können andere Lehrer und Lehrerinnen, insbesondere auch solche an Mittelschulen als sonstige des Erziehungs- und Volksschulwesens kundige Personen nach § 44 Ziffer I 3 und Ziffer II Abs. 1 von der Stadtverordnetenversammlung in die

Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche ein. Es ist damit der Kirche eine selbständige Vertretung gegeben. Berücksichtigt sind aber nur die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche — also nicht die anerkannten Religionsgenossenschaften (Altlutheraner, Herrnhuter, Böhmisches Brüder, ferner die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften, wie die Mennoniten). Es gehören also dazu z. B. die evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover und die Altkatholiken, soweit sie als besondere Parochien unter einem Geistlichen anerkannt sind.

Unter dem Ortspfarrer ist der für den Schulverband zuständige Pfarrer zu verstehen, gleichviel, ob er am Orte wohnt oder ob zu seiner Pfarrei gehörige Volksschulkinder sich im Schulverbände befinden. Dienstrang und Dienstalter bestimmen sich im übrigen nach den Normen des Kirchenrechts. Da der hiernach zuständige Geistliche vielleicht nicht immer der geeignetste ist, so bleibt die anderweite Vertretung der Vereinbarung zwischen den Kirchen- und Schulbehörden überlassen. Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen. Wird nach § 44 I letzter Absatz die Zahl der Geistlichen vermehrt, so muß doch jedenfalls der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer eintreten, und auf seinen Ersatz, sowie auf seine Vertretung finden die Vorschriften des § 44 I Nr. 4 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Durch die hiermit der Kirche gegebene selbständige Vertretung ist nicht ausgeschlossen, daß auch als sachverständige Mitglieder nach § 44 I Nr. 3 Geistliche gewählt werden.

- e) Den vorgenannten Mitgliedern tritt außerdem der Ortsrabbiner hinzu, sofern sich in der Stadt (Landgemeinde, Gesamtschul-

Schuldeputation gewählt werden. Eine Wahl von Mittelschullehrern empfiehlt sich überall da, wo den Schuldeputationen nach § 666 a. a. O. auch Mittelschulangelegenheiten übertragen sind. Min.-Erl. v. 19. Mai 1921. U III B 5720.

In Erweiterung des Erlasses vom 19. Mai 1921 wird bestimmt:

Wo auf Grund des § 66 des Volksschulunterhaltungsgesetzes den Schuldeputationen oder Schulvorständen die Verwaltung öffentlicher mittlerer Schulen übertragen ist, sind auch die Lehrkräfte an diesen Schulen als Lehrer oder Lehrerinnen im Sinne der §§ 44, 47 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für die Schuldeputationen und Schulvorstände aktiv und passiv wahlberechtigt.

An der im Absatz 2 des Erlasses vom 19. Mai 1921 gegebenen Auslegung wird nicht festgehalten. Unter die „sonstigen“ des Erziehungs- und Volksschulwesens fundigen Personen im Sinne des § 44 Ziffer 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes fallen vielmehr auch diejenigen nach Ziffer 2a wahlberechtigten Lehrer und Lehrerinnen, die nicht tatsächlich auf Grund der unter Ziffer 2a ausgesprochenen Wahlberechtigung in die Schuldeputation gewählt sind. Die Stadtverordnetenversammlung wird also die Wahl der sonstigen des Erziehungs- und Volksschulwesens fundigen Personen erst vornehmen, nachdem die Lehrer und Lehrerinnen ihre ständige Vertretung gewählt haben. Min.-Erl. vom 19. 1. 23, U III B 5617. 1.

verband) mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden. Ortsrabbiner ist der für den betreffenden Ort zuständige Rabbiner, gleichviel, ob er am Orte wohnt, nicht aber der nebenher mit dem Religionsunterricht u. s. f. betraute Rabbiner der Nachbargemeinde.

- f) Die zuständigen Schulräte nehmen an den Sitzungen der Schuldeputation als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Sind mehrere Schulräte vorhanden, so können sie alle teilnehmen. Sie müssen zu jeder Sitzung eingeladen werden; sie haben kein Stimmrecht.
- g) Die Zuziehung anderer Sachverständiger mit beratender Stimme wird sich nicht nur, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, in allen ärztlichen und hygienischen Fragen, sondern auch bei Schulbauten, bei Ueberwachung der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Schulkinder, bei vorbeugenden Maßregeln der Schule gegen Verwahrlosung der Schulkinder außerhalb der Schule, bei der Aufsicht über die der Fürsorgeerziehung unterliegenden Schulkinder, bei der Versorgung armer Schulkinder mit Frühstück, Kleidung, Schulbüchern u. s. f., empfehlen.*)

2. Ernennung, Wahlbestätigung der Mitglieder. Dem Bürgermeister — § 44 II Abf. 1 — steht in Landgemeinden der Gemeindevorsteher (§ 47 Abf. 10), in Gesamtschulverbänden (§ 57) der Verbandsvorsteher gleich. Der Bürgermeister ist befugt, in die Schuldeputation einzutreten; er kann dies dauernd oder bei einzelnen Sitzungen tun. Es scheidet deshalb keins der von ihm ernannten Mitglieder aus. Er ist berechtigt, an allen Beschlüssen mitzuwirken.**)

3. Geschäftsführung — § 44 II Abf. 5 und 6. — Mitglieder der Schuldeputation, welche an einzelnen Gegenständen persönlich inter-

*) Ich lege Wert darauf, daß die Regierungen bedacht sind, geeignete Frauen an der Beratung über Fragen des weiblichen Bildungs- und Erziehungswesens und bei der Durchführung organisatorischer Maßnahmen auf diesem Gebiete zu beteiligen. Vergl. Seite 153.

**) Für die im Falle der Auflösung von Stadtverordnetenversammlungen oder Gemeindevertretungen in die Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen nach den §§ 44 V und 48a B. u. G. in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920 neu zu wählenden Mitglieder beginnt eine neue sechsjährige Wahlperiode. Es gilt dies auch für die Abgeordneten der in Betracht kommenden Gemeinden eines Gesamtschulverbandes (§ 50 Absatz 3 a. a. O.).

Die Amtszeit der nach Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung usw. Neugewählten beginnt mit ihrem Amtsantritt, ihrer Einführung in das Amt. Sonst beginnt die Amtszeit von neugewählten Schuldeputationsmitgliedern mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens der bisherigen Mitglieder.

Von der Nachprüfung des Wahlergebnisses, abgesehen in Fällen von Beschwerden, kann abgesehen werden. Der Regierung bleibt aber überlassen, anzuordnen, daß das Ergebnis der Neuwahlen und der Zeitpunkt des Amtseintritts der Neugewählten dem Landrat und bei Stadtkreisen der Regierung angezeigt wird. M.-E. v. 10. September 1921. U III B 5691.

effiziert sind, dürfen an Verhandlungen und Beschlüssen über diese nicht teilnehmen.*)

Die besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung werden vom Gemeindevorstande — in Gesamtschulverbänden vom Schulvorstande — getroffen. Es wird sich empfehlen, dabei auch die Verteilung der Geschäfte zu ordnen. Das einzelne Mitglied als solches ist nicht zum Besuch der Schulen befugt. Es kann nur durch Beschluß der Schuldeputation oder durch das Geschäftsregulativ allgemein dazu ermächtigt werden. Der Besuch der Schulen soll vorzugsweise den sachverständigen Mitgliedern übertragen werden. Es ist indes nicht ausgeschlossen, insbesondere bei den auf die äußeren Angelegenheiten bezüglichen Fragen, auch die von den Gemeindeorganen bestellten Mitglieder (§ 44 Nr. 1 und 2) zu beteiligen.

4. Ausschluß der Mitglieder — § 44 III. — Die Entfernung der vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher, Verbandsvorsteher) ernannten Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über die Enthebung von Gemeindeämtern.

Der Ausschluß der übrigen Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde. Die Handlungen, welche den Ausschluß begründen, können vor dem Eintritt in die Schuldeputation liegen. Es kann auch das außeramtliche Verhalten in Betracht kommen.**)

V. Besondere Kommissionen — § 44 IV — für einzelne Geschäfte können insbesondere für Einschulungen, Verfolgung der Schulversäumnisse, Ueberwachung der Kinder außerhalb der Schule u. s. f. eingesetzt werden.

VI. Schulkommissionen für eine oder mehrere Volksschulen können als Organ der Schuldeputation durch Gemeindebeschluß eingesetzt werden — § 45 —, um die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen und in Ausübung der Schul-

*) Die Einsichtnahme in die Protokolle der Schulvorstandssitzungen ist von den Vorsitzenden der Schulvorstände lediglich den Schulvorstandsmitgliedern zu gestatten. Abschriften der Protokolle den Schulvorstandsmitgliedern zu erteilen bzw. zu gestatten, daß diese Abschriften anfertigen, ist untersagt. Anderen Personen gegenüber haben Vorsitzende wie Schulvorstandsmitglieder die Pflicht, amtliche Verschwiegenheit über die Sitzungsangelegenheiten zu beobachten. *Nv. v. 11. 3. 1922. II N 397.*

**) Die Bestimmung des § 44 Ziffer V des Volksschulunterhaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920, wonach im Falle der Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) oder einer Gemeindevertretung die gewählten Mitglieder aus der Schuldeputation ausscheiden, gilt nur für die von den Gemeindeförperschaften entsandten Personen (Ziffer 1 des Runderlasses vom 12. Januar 1921), nicht aber auch für die von der Lehrerschaft gewählten Abgeordneten. Im übrigen bemerke ich zur Frage der Dauer der Wahlen:

§ 44 II Absatz 3 (früher Absatz 5) des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestimmt die Dauer auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß die Gewählten ihr Amt nach drei Jahren wiedererlangen können. Hieran hat das Gesetz vom 7. Oktober 1920 nichts geändert. *M.-G. v. 21. 4. 22. U III B 5339.*

pfllege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern. Sie können Anträge an die Schuldeputation stellen und sind verpflichtet, deren Aufträge auszuführen.

Die Einrichtung derartiger Kommissionen ist in den letzten Jahren insbesondere erfolgt bei der Auflösung von konfessionellen Schulsozietäten unter Kommunalisierung der Schulen, um gegenüber der Kommunalverwaltung eine Gewähr für die Wahrung der konfessionellen Interessen zu bieten. Wo derartige Organe unter oder neben einer Schuldeputation oder ohne eine solche schon bisher in Gemeinden bestehen, in denen die Volksschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Bewenden; doch ist ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit anderweit nach Maßgabe des Gesetzes zu regeln, und sie werden der (neugebildeten) Schuldeputation untergeordnet. Ihre Aufhebung darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen.

Neue derartige Kommissionen können durch einen Gemeindebeschluß unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden. Sie sind zulässig sowohl für Schulen der in den §§ 35, 38, als der im § 36 gedachten Art.

Ihre gesetzliche Mitwirkung ist bei der Lehrerwahl vorgeschrieben — § 59 Nr. 1 —. Sie haben auch im übrigen die besonderen Interessen der ihnen unterstellten Schulen zu wahren, z. B. rücksichtlich der Verwendung von Stiftungen oder sonstigen Vermögensstücken, welche besonders für diese Schulen bestimmt sind — s. § 25 —, ferner in Hinsicht auf die gleichmäßige Ausgestaltung und Ausstattung dieser Schulen im Verhältnis zu den übrigen Schulen der Gemeinde. Sie sind endlich örtliche Schulpflegeorgane und haben Einrichtungen in dieser Beziehung nach Möglichkeit zu fördern (Ferienkolonien, Suppenküchen, Elternabende u. s. f.). Die näheren Anweisungen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Werden in Landgemeinden — § 47 Abs. 10 — oder Gesamtschulverbänden — § 57 — Schuldeputationen eingesetzt, so fallen in Landgemeinden mit dem Schulvorstande auch dessen Organe, die Schulkommissionen — § 47 Abs. 1 und 2, § 48 —, sowie im Gesamtschulverbände mit der Beschränkung seines Schulvorstandes auf die im § 43 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte, die besonderen zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte bestellten Schulkommissionen — § 55 — fort, und es ist den Landgemeinden und Gesamtschulverbänden überlassen, besondere Schulkommissionen nach § 45 einzurichten.

B. Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken).

I. Allgemeine Stellung im Behördenorganismus.

Anders als in den Städten gestaltet sich die Verwaltung der Volksschule auf dem Lande. Bei der zerstreuten Besiedelung — zumal

im Osten — besitzt jede Gemeinde, soweit es sich nicht um konfessionellgemischte Gegenden handelt, in der Regel höchstens eine Schule. Es liegt in der Natur dieser Verhältnisse, daß die kleinere Kommunalverwaltung seltener über geeignete Kräfte gebietet, um in umfassender Weise an der Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Volksschule beteiligt zu werden. Das Gesetz überträgt daher den Gemeindeorganen nur die Verwaltung von Angelegenheiten, welche sich auf die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen beziehen, also insbesondere die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen. Die Gemeindeorgane vertreten die Gemeinde bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30); sie vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5) und beschließen über die Erhebung des Fremdenschulgeldes (§ 6); sie vertreten die Gemeinde beim Erwerb und bei der Veräußerung des Schulvermögens und bei allen vermögensrechtlichen Geschäften, welche nicht zur laufenden Vermögensverwaltung gehören. Im übrigen ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule ein besonderer Schulvorstand einzusetzen. Dieser ist zwar ein Gemeindeorgan, aber nicht Organ des Gemeindevorstandes. Er ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (s. §§ 25, 59 Nr. 1). Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, den Schulvorstand auch bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen, so z. B. bei der Aufstellung des Etats, bei der Rechnungsentlastung, beim Erwerb und bei der Veräußerung des Schulvermögens. Die genannten Organe verwalten die Schulangelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden.

Dem Schulvorstande sind durch das Gesetz daneben schulaufsichtliche Befugnisse übertragen (§ 47 Abs. 2). Die näheren Anweisungen sind von der Schulaufsichtsbehörde zu erlassen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Entscheidung über Beschwerden allgemein oder im einzelnen Falle ihren Kommissaren (Landräten, Schulräten) zu übertragen.

II. Zuständigkeit des Schulvorstandes.

1. Der Schulvorstand führt die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten, soweit solche nicht den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen übertragen ist. Zu diesen Gemeindeangelegenheiten gehören insbesondere alle die, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen. Ob der Gemeinde als solcher noch sonstige Rechte zustehen, ist nach dem besonderen, in dem Bezirke oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen (§ 65 Abs. 1). Zu den dem Schulvorstande übertragenen Vermögensangelegenheiten gehört die Verwendung der Mittel innerhalb des Schulhaushaltsetats und die laufende Vermögensverwaltung, insbesondere die Verwaltung der zu

Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Der Schulvorstand hat ferner dafür zu sorgen, daß die Volksschule in angemessener Weise ausgestaltet wird, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden.

2. Der Schulvorstand hat ferner für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen. Er hat darauf zu halten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt werden, daß Gebäude und Einrichtung, Lehr- und Unterrichtsmittel in gutem Stande erhalten werden. Er muß darauf achten, daß die festgesetzten Ferien eingehalten werden, daß Beginn und Ende des Unterrichts in der vorgeschriebenen Zeit erfolge, die Türen zum Schulgebäude rechtzeitig geöffnet werden und dergleichen.

3. Der Schulvorstand hat endlich die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.

Er hat einen ordnungsmäßigen Schulbesuch zu fördern, bei der Verfolgung der Schulversäumnisse nach näherer Anweisung der Schulaufsichtsbehörde mitzuwirken.

Er soll das Verständnis der Einwohner und das Interesse der Eltern an der Schule befördern und beleben, soweit möglich an der Einrichtung von Elternabenden, Vorträgen, Schulfesten mitwirken.

Er hat darauf hinzuwirken, daß für arme Schulkinder durch Beschaffung freier Unterrichtsmittel, Verabreichung von Frühstück, Suppenküchen, trockenes Schuhwerk u. s. f. gesorgt wird.

Der Schulvorstand ist zu hören, soweit bei der Festsetzung der Unterrichtszeit und bei der Ordnung der Ferien die besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Es ist auch im übrigen dem Schulrat überlassen, den Schulvorstand zu hören, namentlich, wo die besonderen Verhältnisse der Eltern bei seinen Entscheidungen von Einfluß sind, so bei der vorzeitigen Aufnahme, Zurückstellung, Beurlaubung, vorzeitigen Entlassung der Schulkinder, weiteren Zurückhaltung derselben in der Schule über das gewöhnliche Entlassungsalter hinaus und dergleichen.

III. Zusammensetzung des Schulvorstandes

— § 47 Abs. 3 ff. —

1. Der Begriff des Gemeindevorstehers bestimmt sich nach den betreffenden Gemeindeordnungen. Gemeindevorsteher ist die an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehende Persönlichkeit.*)

*) Der Eintritt der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulvorstand von Gesamt-
schulverbänden ist im § 50 Abs. 6 B. U. G. durch Bezugnahme auf § 47 Abs. 3
geregelt. Während bis zum Erlaß des Gesetzes vom 7. Oktober 1920, betreffend die
Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schul-

2.

3. Ueber den Begriff der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, deren Pfarrer eintreten, wird auf A. IV 1, d der Anweisung verwiesen. Sind nur Lehrer einer Konfession vorhanden, so tritt der Pfarrer der anderen Konfession und der Rabbinen nicht ein. Wegen des Rabbiners wird im übrigen auf A. IV 1, e der Anweisung verwiesen.

4. Die in den Schulvorstand außerdem gewählten Einwohner müssen — wenn auch nur gastweise — zur Schule gewiesen sein.

5. Wegen der Bestätigung der gewählten Mitglieder und des Rabbiners wird auf A. IV 2 der Anweisung verwiesen.*)

6. Wegen des Ausschlusses der Mitglieder findet A. IV 4 der Anweisung analoge Anwendung.

7. Wegen der Geschäftsführung wird auf A. IV 3 Abs. 1 der Anweisung verwiesen. Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind vom Schulvorstande unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, und falls der Schulvorstand hierüber nicht beschließt, oder falls seine Beschlüsse nicht die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde finden, von letzterer zu treffen. Es ist zulässig, dabei eine Anordnung dahin zu treffen, daß der Vorsitz nach Geschäftszweigen wechselt, z. B. daß der Gemeindevorsteher den Vorsitz in äußeren Angelegenheiten übernimmt, während ihn in inneren Angelegenheiten eine andere Persönlichkeit führt.

8. Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. Abweichungen hiervon sollen nur ausnahms-

kommissionen, e i n Lehrer in jedem Schulvorstande war, müssen jetzt nach § 47 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 in Eigenschulverbänden (Landgemeinden, Gutsbezirken), falls mehr als eine Lehrperson im Schulverbande angestellt ist, mindestens zwei Lehrer oder Lehrerinnen dem Schulvorstande angehören. Wenn § 50 Abs. 6 die sinn-gemäße Anwendung dieser Vorschriften auf die Schulvorstände in Gesamtschulverbänden vorsieht, so kann bei der Absicht des Gesetzgebers, durch das Gesetz vom 7. Oktober 1920 die Beteiligung der Lehrer und Lehrerinnen im Schulvorstande zu verstärken, der Sinn des Gesetzes nur dahin verstanden werden: es müssen mindestens zwei Lehrer oder Lehrerinnen — sofern mehr als eine Lehrkraft im Schulverbande angestellt ist — auch hier dem Schulvorstande angehören; wo aber die Zahl der nach § 50 Abs. 3 aus den Einwohnern zu wählenden Abgeordneten größer ist, ist die größere Zahl auch für die Vertretung der Lehrerschaft im Gesamtverbande maßgebend. Diesen Abgeordneten stehen für Gutsbezirke die außer dem Gutsbesitzer oder seinem Beauftragten oder e i n e m Vertreter dem Schulvorstande angehörenden Vertreter oder Steuerpflichtigen (§ 50 Abs. 4 und 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 2) gleich. N.-G. v. 2. 5. 1921. U III B 5589.

*) Wir müssen die Frage, ob Frauen zu Mitgliedern von Schulvorständen und Schuldeputationen gewählt werden können, bejahen.

Hinsichtlich der Ernennung von Frauen zu Verbandsvorstehern oder deren Stellvertretern muß Entscheidung vorbehalten werden. Nv. v. 6. 3. 19, II A IIa 5. 6.

weise eintreten.*) Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und erhält dafür eine angemessene Entschädigung aus der Kasse des Schulverbandes.

IV. Besondere Unterkommissionen des Schulvorstandes

zur Wahrung der in B II 2 und 3 bezeichneten Geschäfte sind im Falle des § 48 für jede einzelne Schule oder mehrere Schulen derselben Art einzusetzen, soweit nicht eine Schuldeputation eingerichtet wird (s. oben A. IV a. E.). Die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegenüber dem Schulvorstande ist durch besondere Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu ordnen.

*) Unsere Verfügung vom 18. Dezember 1918, wonach Geistliche, die als Ortsschulinspektoren Schulvorstandsvorsitzende waren, dieses Amt — trotz Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht — noch bis zum Erlöschen ihrer Mitgliedschaft im Schulvorstand weiter führen sollten, heben wir auf.

Die Geistlichen, die vor dem 1. Oktober 1919 (Tag des Inkrafttretens des preussischen Gesetzes über die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht vom 18. Juni 1919) in ihrer Eigenschaft als Ortsschulinspektoren zu Verbandsvorsitzenden oder zu Vorsitzenden von Schulvorständen ernannt sind, haben diesen Vorsitz nach Beendigung ihres Amtes verloren.

Den Herren Geistlichen, die nunmehr ihre Ämter als Vorsitzende der Schulvorstände niederlegen, sprechen wir für die treue und gewissenhafte Führung der Ämter unsere Anerkennung und unseren Dank aus.

Die Herren Landräte ersuchen wir, uns für die erledigten Vorsitzendenämter baldigst Vorschläge für Neuernennungen zu machen, wobei wir nicht verfehlen zu bemerken, daß die geeignetste Persönlichkeit vorzuschlagen ist. Danach können auch die seitherigen Vorsitzenden wieder vorgeschlagen werden. Nv. v. 13. Februar und 6. Oktober 1922, II A u. II S 388a.

Das Interesse der Schule verlangt, daß die am meisten geeignete Persönlichkeit — ohne Rücksicht auf Stand, Beruf und Partei — zum Vorsitzenden des Schulvorstandes bestellt wird.

Der Runderlaß vom 4. April d. Js. — U III B 671 — bezweckt lediglich, die Vorschrift der dritten Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz, wonach mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung meistens der Ortsschulinspektor als die am besten geeignete Person anzusehen sein werde, zu beseitigen und darauf hinzuweisen, daß an sich der Lehrer und der Gemeindevorsteher ebenso gut wie der frühere Ortsschulinspektor geeignet sein können. Die Auswahl des Vorsitzenden soll künftig möglichst vorurteilslos unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Förderung der Schule erfolgen, wobei in Betracht kommt, daß zwar dem Lehrer als solchem die Sachkunde auf dem Erziehungsgebiete zur Seite steht, der Gemeindevorsteher aber als gesetzlicher Vertreter des Schulverbandes ebenfalls erhebliche Anwartschaft auf den Vorsitz hat. Ob von diesem Gesichtspunkt aus bei gleicher persönlicher Geeignetheit der Lehrer oder der Gemeindevorsteher vorzuziehen ist, muß nach den örtlichen Verhältnissen des Einzelfalles entschieden werden. M.-E. v. 3. 10. 19, U III B 2158.

Wenn auch der Aufgabenkreis des Schulvorstandes in einem Gesamtschulverbande nach § 49 B. U. G. wesentlich über den des Schulvorstandes eines Eigenschulverbandes hinausgeht und in dieser Hinsicht für die Besetzung des Amtes eines Verbandsvorsitzers im Gesamtschulverbande besondere Gesichtspunkte zu beachten sind, so bleibt doch bei jedem Wechsel in diesem Amte die Frage zu prüfen, ob nicht nach Lage der örtlichen Verhältnisse der dem Schulvorstande angehörige Lehrer als geeignet für das Amt im Sinne des Runderlasses vom 3. Oktober d. Js., U III B 2158, II Ang. anzusehen ist. Min.-Erl. v. 18. Dez. 1919, U III B 3179.

V. In Gutsbezirken,

die einen eigenen Schulverband bilden, ist nach § 47 Abs. 11 im Falle des § 8 Abs. 2 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die Vorschriften des § 47 Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder in dem Statut festgesetzt wird und die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt. Der Gutsvorsteher und die Gutsvertretung haben dem Schulvorstande gegenüber die sonst den Gemeindeorganen zustehende Stellung (§ 46 Abs. 2). Mit dieser Maßgabe sind hier die obigen Vorschriften B I—IV zur Anwendung zu bringen.

VI. In Gutsbezirken,

die einen eigenen Schulverband bilden, für welchen der Gutsbesitzer die Lasten allein trägt, ist nach § 47 Abs. 12 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Zuständigkeit die Vorschrift des § 47 Abs. 2 bzw. derjenigen zu B. II, 2 und 3 dieser Anweisung, und auf dessen Zusammensetzung die Vorschriften des § 47 Abs. 3—9 und 12 bzw. diejenigen zu B. III, 1—8 dieser Anweisung Anwendung finden.

VII. Besondere Unterkommissionen der Schulvorstände

sind in allen Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, im Falle des § 48 nach B IV dieser Anweisung zu bilden.

C. Die Zuständigkeit des Schulvorstandes in Gesamtschulverbänden im Sinne des § 49 des Gesetzes bestimmt sich nach den zu § 43 Abs. 1 und 2 in dieser Anweisung A II 1 und III 1 sowie nach den zu § 47 Abs. 2 in dieser Anweisung zu B II 2 und 3 gegebenen Vorschriften.

Unterkommissionen des Schulvorstandes sind im Falle des § 55 nach Maßgabe der Vorschrift in B IV dieser Anweisung einzurichten, sofern nicht nach § 57 eine Schuldeputation eingerichtet wird (s. oben A VI a. E.).

Im übrigen gelten die zu § 47 Abs. 3 in B III 2 dieser Anweisung, zu § 47 Abs. 6 in B III 6 bzw. A IV, 4 dieser Anweisung gegebenen Vorschriften auch für die Ausführung des nach § 50 Abs. 7 und 9 für Gesamtschulverbände zur Anwendung kommenden § 47 Abs. 3 und 6.

3. Reg.-Verf. vom 12. Februar 1908, 2 B 1 10 704, betr. die Einrichtung einer Schuldeputation für Gesamtschulverbände, denen eine Stadt angehört.

Nach § 57 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 ist für Gesamtschulverbände, denen eine Stadt angehört, — und zwar neben dem Schulvorstande — stets eine Schuldeputation einzurichten.

Mit Bezug auf die bezüglichen Ausführungen in der dritten ministeriellen Ausführungsanweisung vom 6. November 1907 bemerken wir hierzu folgendes:

In Gesamtschulverbänden, in denen eine Schuldeputation eingerichtet wird, erhält der Schulvorstand eine den Gemeindeorganen entsprechende Stellung; er tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes; er ist auf die in § 43 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte beschränkt.

Als Mitglieder des Gemeindevorstandes gelten in solchen Gesamtschulverbänden die im Schulvorstande die Gemeinden (Gutsbezirke) vertretenden Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Gutsbesitzer u. s. f. (s. § 50 Abs. 3 und 4). An die Stelle der Stadtverordnetenversammlung tritt alsdann der Schulvorstand; dem Bürgermeister steht der Verbandsvorsteher gleich.

Die Bildung der Schuldeputation eines Gesamtschulverbandes hat demgemäß und mit Rücksicht auf die Vorschriften in § 44 des Gesetzes wie folgt zu geschehen:

Die Schuldeputation eines Gesamtschulverbandes hat zu bestehen:

1. Aus einem bis drei der im Schulvorstande die Gemeinden (Gutsbezirke) vertretenden Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Gutsbesitzer u. s. f. Die Betreffenden werden vom Verbandsvorsteher ernannt.
2. Aus der gleichen Zahl von Mitgliedern des Schulvorstandes. Diese werden vom Schulvorstand gewählt.
- 2a. Aus der gleichen Zahl von Lehrern und Lehrerinnen. Diese werden von den zum Gesamtschulverband gehörigen Lehrern und Lehrerinnen gewählt.*)

*) Die unter dem 7. Oktober 1920 ergangene Novelle zum Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 bezweckt, den Volksschullehrpersonen einen größeren Einfluß in den Schulvorständen bzw. Deputationen zu sichern. Demgemäß bestimmt § 47 Abs. 3 in der neuen Fassung, daß zum Schulvorstande soviel Lehrer und Lehrerinnen gehören, wie die Zahl der zum Schulvorstande gewiesenen Einwohner beträgt. Durch § 50 Abs. 6 a. a. D. ist diese Bestimmung auf Schulvorstände von Gesamtschulverbänden ausgedehnt, und analog ist die Zahl der einer Schuldeputation angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung maßgebend für die Beteiligung der Lehrpersonen an genannten Körperschaften; § 44 I 3. 2 a. a. D.

Diese Bestimmungen lassen keinen Zweifel, daß nur die Zahl und nicht das den zu einem Schulvorstande gewiesenen Einwohnern beigelegte Stimmrecht entscheidend für die Beteiligung der Lehrpersonen ist. Sind beispielsweise in einem Schulvorstande zwei Einwohner mit zwei bzw. drei Stimmen vorhanden, so gehören gleichwohl nur zwei Lehrpersonen in den Schulvorstand.

Die sogenannten geborenen Mitglieder (Gemeindevorsteher, Geistlichen und Rabbiner) bleiben außer Betracht, wie aus dem Wortlaut „der zum Schulvorstand gewiesenen Einwohner“ folgt.

Hierdurch eintretende, dem Geist der Novelle vom 7. Oktober 1920 widerstrebende Folgen lassen sich auf dem Wege des § 50 Abs. 5 B. u. G. ausgleichen. Rv. vom 18. 6. 21, II A 1329.

3. Aus der gleichen Zahl von sonstigen des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen.

Diese werden vom Schulvorstande gewählt.

In die Schuldeputation treten weiter ein die in § 44 I 4 und 5 bezeichneten Personen; im übrigen finden die weiteren Vorschriften dieses Paragraphen wie auch der §§ 43 und 45 entsprechende und sinngemäße Anwendung. Wegen der Zuständigkeit der Schuldeputationen in Gesamtschulverbänden wird noch besonders auf Ziffer III der vorerwähnten 3. Ausführungsanweisung verwiesen.

4. Min.-Erl. betr. die Beteiligung der Lehrer an den Verhandlungen der Schuldeputationen und Schulvorstände.

a) vom 2. April 1909, U III B 373.

§ 44 II Abs. 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes sieht für die Beschlußfassung der Schuldeputationen folgende Bestimmung vor: „an Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen“ (vergl. auch A IV 3 Abs. 1 der dritten Ausführungs-Anweisung zum B. U. G.). Die Bestimmung ist, wie hinsichtlich der gleichartigen Bestimmungen der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ständiger Praxis geschehen ist, dahin auszulegen, daß der Ausschluß des einzelnen Mitgliedes zu erfolgen hat, wenn ein persönliches Interesse desselben an dem Gegenstande der Verhandlung vorliegt; dagegen steht der Teilnahme des einzelnen Mitgliedes nichts entgegen, wenn allgemeine Interessen des Standes oder des Amtes in Betracht kommen. Hiernach sind z. B. die den Schuldeputationen angehörenden Lehrer von der Beratung und Abstimmung über eine allgemeine Erhöhung der Lehrerbefoldung oder eine allgemeine Festsetzung sonstiger Rechte und Pflichten der gesamten Lehrerschaft des Schulverbandes ohne Vorliegen besonderer, ein persönliches Interesse begründender Umstände nicht auszuschließen.

Was hier für die Schuldeputationen bestimmt ist, gilt in entsprechender Weise auch für die Beschlußfassung der Schulvorstände.

b) vom 19. Februar 1921, U III B 4130.

Die den Schulvorständen von Gesamtschulverbänden gemäß § 47 Abs. 3 angehörenden Geistlichen und Lehrer haben bei Beschlüssen über die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schulen erforderlichen Mittel und die Rechnungsentlastung deshalb nach § 53 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes kein Stimmrecht, weil nach § 43 und 46 a. a. O. auch in Eigenschulverbänden (Stadt- bzw. Landgemeinden und Gutsbezirken) die Beschlüsse über die gedachten Angelegenheiten den Gemeindeorganen übertragen

sind. Demzufolge sollen auch in Gesamtschulverbänden darüber nur die den Schulvorständen nach § 50 a. a. D. angehörenden Vertreter der Stadt- und Landgemeinden und Gutsbezirke beschließen. Wenn demnach ein Lehrer, der Schulverbandsvorsteher ist, zu den Lehrern gehört, die nach § 47 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen, von der Lehrerschaft in den Schulvorstand entsandt sind, kann er nicht über die gedachten Angelegenheiten mit abstimmen. Jedoch kann er, wie auch die anderen dem Schulvorstande gemäß § 47 Abs. 3 angehörenden Lehrer, mit beraten und ihm bleibt auch die Leitung der Verhandlungen nach § 53 Abs. 1 B. U. G.

Ein Lehrer, der einem Schulvorstande als Gemeindevertreter angehört, hat Stimmrecht auch in den gedachten Angelegenheiten.

c) vom 22. Mai 1924, U III E 4806.

Der Auffassung der Regierung über die Auslegung des § 53 Abs. 2 Satz 6 B. U. G. kann ich nicht zustimmen. In den Eigenschulverbänden ist die Zuständigkeit zwischen den Gemeindeorganen und Schuldeputation und Schulvorstand so geteilt, daß über die Finanzfragen die Gemeindeorgane entscheiden, in denen Lehrerschaft und Geistlichkeit von Amts wegen nicht vertreten sind (§§ 43, 46 Schulunterhaltungsgesetz). Schuldeputation und Schulvorstand kommen hier — neben ihren Funktionen als Schulaufsichtsorgane — nur als vorbereitende oder ausführende Organe in Betracht. Wie in den Eigenschulverbänden sollte auch in Gesamtschulverbänden den Vertretern der beteiligten, lastentragenden Gemeinden und Gutsbezirke allein die Entscheidung über die finanziellen Fragen überlassen bleiben, und deshalb haben in solchen Fragen Lehrer und Geistliche kein Stimmrecht, soweit sie von Amts wegen Schulvorstandsmitglieder sind. Die Fassung gesonderter Beschlüsse, zunächst eines gutachtlichen über die Notwendigkeit einer Maßregel vom Standpunkte der Schule aus, bei dem alle Mitglieder Stimmrecht hatten, und dann eines eigentlich entscheidenden über die Finanzwirkung ohne Beteiligung der Lehrer und Geistlichen, wie es Dirksen im Volksschularchiv 1912 S. 1 vorschlägt, wird dem Umstande nicht gerecht, daß nach § 53 Abs. 2 Satz 6 B. U. G. Lehrer und Geistliche nur von der Beschlußfassung, nicht aber von der Beratung über Finanzfragen ausgeschlossen sind. Sie können also auch in den Finanzfragen auf die Beschlußfassung der stimmberechtigten Mitglieder durch ihre Stellungnahme einwirken und haben dadurch ausreichend Gelegenheit, ihre gutachtliche Ansicht zum Ausdruck zu bringen, ähnlich wie Schuldeputation und Schulvorstand in Eigenschulverbänden.

Die Frage der Aufhebung oder Nichtbesetzung von Schulstellen unter Fortfall der Beitragspflicht zur Landesschulkasse aus Anlaß des Personalabbaus ist in erster Linie eine Finanzfrage. Bei der Be-

schlußfassung hierüber haben daher Lehrer und Geistliche, die von Amts wegen dem Schulvorstande angehören, kein Stimmrecht.

5. Reg.-Verf. vom 7. Juni 1909, Geschäftsanweisung für die Schulvorstände der Eigenschulverbände.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Geschäftsanweisung in den „Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D.“ tritt die Verordnung vom 20. Mai 1835, betreffend die Schulvorstände auf dem Lande (Amtsblatt S. 249 ff.) außer Kraft und wird durch die gegenwärtige Geschäftsanweisung ersetzt.

§ 1.

Zusammensetzung des Schulvorstandes.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung des Schulvorstandes in Landgemeinden und Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, sind in § 47 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335 ff.), sowie in dem Abschnitt B Ziffer III, V und VI der dritten ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 6. November 1907 (f. Kap. XVIII 2) enthalten.

§ 2.

Zuständigkeit des Schulvorstandes.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Schulvorstandes in Landgemeinden und Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, sind in §§ 46 und 47 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335 ff.), sowie in dem Abschnitt B Ziffer II der dritten ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 6. November 1907 (f. Kap. XVIII 2), auf welche Vorschriften hiermit ausdrücklich verwiesen wird und mit denen sich die Mitglieder des Schulvorstandes genau vertraut zu machen haben, enthalten. Hiernach sind die Obliegenheiten des Schulvorstandes insbesondere folgende:

A. Außere Schulangelegenheiten.

Der Schulvorstand führt die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten, soweit solche nicht den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen übertragen ist. *)

*) Wir treten der Ansicht des Herrn Ortsschulinspektors dahin bei, daß es dringend wünschenswert ist, daß die Schulvorstände der Eigenschulverbände bei der Aufstellung der in die Gemeindehaushalts-Stats aufgenommenen Schulhaushalts-Stats mitwirken, da im allgemeinen nur die Schulvorstände in der Lage sind, über die voraussichtliche Entwicklung einer Schule und die für diese erforderlichen Mittel Aufklärung zu geben. Unter Hinweis auf die Bestimmungen unter BI Absatz 1 der dritten Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1906 ersuchen wir deshalb, auf die einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden Ihres Kreises dahin einzuwirken, daß sie die Schulvorstände vor Aufstellung des Stats hören und deren Wünsche, soweit angängig, berücksichtigen. Rv. vom 26. Februar 1910, 2 B¹ 1209.

1. Der Schulvorstand hat das Schulvermögen zu verwalten, mag es dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen, und für dessen Erhaltung zu sorgen; bei Veräußerung von Schulvermögen oder Verwendung desselben für andere Zwecke ist er zuvor zu hören. Er beschließt über die Verwendung der Mittel innerhalb des Gemeinde- bzw. Schulhaushaltsetats.

Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Volksschule in angemessener Weise ausgestattet wird, daß Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Turngeräte in gutem Stand erhalten und erforderlichenfalls ausgebessert, ersetzt und vermehrt werden, daß die Befolgungen der Lehrpersonen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden.

2. Dem Schulvorstand liegt die Aufsicht über das Schulhaus und die dazugehörigen Gebäude ob. Er ist verantwortlich für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses und der dazugehörigen Nebengebäude, er hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß sich die Zugänge zum Schulgehöft in ordnungsmäßigem Zustand befinden, und für die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr, sowie dafür zu sorgen, daß die Reinigung, Lüftung und Heizung der Schulräume den bestehenden Vorschriften gemäß erfolgt.

Er ist verpflichtet, alljährlich im Frühjahr eine genaue Besichtigung der Schulgebäude vorzunehmen; festgestellte Baumängel erheblicheren Umfanges sind von ihm sofort, spätestens jedoch bis zum 1. Mai dem Landrat anzuzeigen. Ueber erforderliche Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten und größere Reparaturen, welche im Einzelfall 2000 Mark übersteigen, hat der Schulvorstand der Schulaufsichtsbehörde schleunigst zu berichten. Hinsichtlich des Verfahrens in Schul- und Küsterschulhausachen, bei denen der Fiskus beteiligt ist, wird auf die Anweisung vom 23. März 1911, II A 975 (S. 77), verwiesen.

Der Schulvorstand hat ferner darauf zu halten, daß die Lehrer die ihnen überwiesenen Dienstwohnungen und Wirtschaftselasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters nutzen, daß in den Klassenräumen Ordnung und Reinlichkeit herrschen und daß die Schulgebäude oder Teile derselben nicht zu anderen als Schulzwecken benutzt und von allen nicht hineingehörigen Dingen freigehalten werden. Die Benutzung der Schulräume, sowie der zur Schule gehörigen Grundstücke, z. B. Turnplätze, Schulhöfe pp., zu anderen als Schul-, Kirchen- oder Gemeindezwecken ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

3. Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß die den Lehrern zur Nutzung überwiesenen Dienstländereien wirtschaftlich genutzt werden, daß die Lehrer den ihnen zustehenden Bedarf an Brennmaterial in richtiger Menge und Beschaffenheit rechtzeitig, d. h. mit $\frac{1}{6}$ je am 1. April und 1. Juli, mit $\frac{2}{6}$ je am 1. Oktober und 1. Januar j. Js.

erhalten und daß der zur Heizung der Schulräume erforderliche Brennbedarf rechtzeitig beschafft und sorgfältig aufbewahrt wird.

4. Der Schulvorstand muß darüber wachen, daß die festgesetzten Ferien innegehalten werden, daß Beginn und Ende des Unterrichts in der vorgeschriebenen Weise erfolge, die Türen zum Schulgebäude rechtzeitig geöffnet werden und dergleichen.

5. Der Schulvorstand hat die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus und das gute Einvernehmen aller Erzieher zu pflegen, er soll das Verständnis der Einwohner und das Interesse der Eltern an der Schule befördern und beleben, soweit möglich an der Einrichtung von Elternabenden, Vorträgen, Schulfesten mitwirken, auch darauf hinwirken, daß die körperliche Erziehung der Schuljugend durch Gründung von Spielvereinigungen, Gewährung von Spielnachmittagen, von Spiel-, Bade- und Schwimmgelegenheit gefördert wird.

6. Der Schulvorstand hat ferner darauf hinzuwirken, daß für arme Schulkinder durch Beschaffung freier Unterrichtsmittel, Verabreichung von Frühstück, Suppenküchen, trockenen Schuhwerks u. s. f. gesorgt wird.

Ueber das Verhalten der Schuljugend auf öffentlichen Straßen und Plätzen sollen die Mitglieder des Schulvorstandes mit Aufmerksamkeit wachen und, wo Mißstände bemerkt werden, sie im Schulvorstande zur Sprache bringen.

Sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder sind ganz besonders in Obhut zu nehmen, nötigenfalls ist deren Unterbringung in Fürsorgeerziehung in Anregung zu bringen.

Der Schulvorstand hat einen ordnungsmäßigen Schulbesuch zu fördern, bei der Verfolgung der Schulversäumnisse hat er nach den dieserhalb noch zu erlassenden Verordnungen pp. mitzuwirken.

7. Der Schulvorstand hat dahin zu wirken, daß bei der Festsetzung der Unterrichtszeit und bei der Ordnung der Ferien die Gesundheit der Kinder und die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Er hat auf Erfordern der vorgesetzten Behörden in allen Fragen, in denen die besonderen Verhältnisse der Eltern für die Entscheidung von Einfluß sind, sein Gutachten abzugeben, so bei der vorzeitigen Aufnahme, Zurückstellung, Beurlaubung, vorzeitigen Entlassung der Schulkinder, weiteren Zurückhaltung derselben in der Schule über das gewöhnliche Entlassungsalter hinaus und dergleichen.

8. Ueberholt durch das B. D. G. § 51 (S. 679 f.).

9. Bei eintretendem Wechsel in der Besetzung einer Lehrerstelle hat der Schulvorstand in einer Verhandlung mit dem abziehenden Lehrer die Dienstwohnung, etwaiges Schuldienstland und das Schulinventar von diesem zu übernehmen, demnächst in einer Verhandlung mit dem neuanziehenden Lehrer diesem jene Teile des Schulvermögens wieder zu übergeben und dabei etwaige Schäden festzustellen und für deren Abstellung zu sorgen.

10. Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß das nach § 25 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 aufgestellte Vermögensverzeichnis

des Schulverbandes (Matrikel) bei Zu- und Abgängen von Vermögensstücken stets berichtet und auf dem Laufenden erhalten wird.

B. Innere Schulangelegenheiten.

Dem Schulvorstande steht das Recht der Mitaufsicht über die innere Ordnung in der Schule zu. Zur Ausübung dieser Befugnis müssen die Mitglieder des Schulvorstandes sich mit dem inneren Schulbetrieb bekannt machen.

Zu diesem Zweck dürfen sie in den Unterrichtsplan, sowie in die Lehr- und Lesebücher Einsicht nehmen und den Schulprüfungen regelmäßig beiwohnen. Dem Unterricht dürfen sie nur im Auftrage des Schulvorstandes, welcher letzterer hiervon vorher den Schulleiter in Kenntnis zu setzen hat, beiwohnen; sie haben sich dabei persönlichen Eingreifens in den Schulbetrieb, sowie jeder Tadel- oder Beifallsäußerung zu enthalten.

§ 3.

Versammlungen des Schulvorstandes.

Die Zusammenberufung des Schulvorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf, auf Anweisung oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern in der ortsüblichen Weise unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Abgesehen von besonders dringenden Fällen müssen zwischen dem Tage der Zusammenberufung und dem Sitzungstage mindestens zwei Tage frei bleiben. Ueber die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu entscheiden.

Von jeder Zusammenberufung ist dem Schulleiter, falls er dem Schulvorstande nicht angehört, in der gleichen Frist Kenntnis zu geben.

Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage bestimmt werden.

Die Versammlungen sind in der Regel am Schulort, und zwar tunlichst in der Schule zu halten. Die Abhaltung in Wirtshäusern ist unstatthaft.

Nicht zum Schulvorstande gehörige Personen dürfen an seinen Versammlungen nur auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde oder mit besonderer Zustimmung und auf Beschluß des Schulvorstandes teilnehmen.

§ 4.

Beschlußfassung des Schulvorstandes.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Die Beschlußfassung kann gültig nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Wer sich der Stimme enthält, gilt als nicht anwesend. Wird der Schulvorstand zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der

zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen.

Ueber einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, darf in der Sitzung nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit anerkannt wird.

Ueber die Beschlüsse ist nach Anordnung des Vorsitzenden Verschwiegenheit zu beobachten.

Jedes Mitglied des Schulvorstandes hat das Recht, außerhalb der Tagesordnung liegende Dinge zur Beratung zu bringen.

Der Schulrat ist, wenn er an der Sitzung teilnimmt, auf Verlangen jederzeit zu hören.

Ueber die Beratungen des Schulvorstandes ist in allen Fällen ein Protokoll aufzunehmen, welches in ein besonderes Protokollbuch einzutragen ist, und welches der Vorsitzende entweder persönlich führt oder durch ein geeignetes Mitglied führen läßt. In dieses Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen; es ist am Schluß der Sitzung, nachdem es vorgelesen, genehmigt und mit einer dahingehenden Bescheinigung versehen ist, von den anwesenden oder von den durch diese damit beauftragten, im Protokoll namentlich zu bezeichnenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Entsteht Streit über die Fassung des Protokolls, so entscheidet darüber die Stimmenmehrheit; jedoch bleibt es der Minderheit unbenommen, die Aufnahme ihrer abweichenden Ansicht in das Protokoll zu verlangen.

§ 5.

W a h l e n.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuzuf sind bei allseitigem Einverständnis zulässig.

§ 6.

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang, bereitet die Beschlüsse des Schulvorstandes vor und führt sie aus; er nimmt die an den Schulvorstand gerichteten Schriftstücke in Empfang, sorgt für deren Erledigung und führt den Schriftwechsel namens des Schulvorstandes. Er ist dafür verantwortlich, daß die von jenem ausgehenden Berichte, Schreiben und Bescheide dem Sinne der gefaßten Beschlüsse entsprechen.

In eiligen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sowie in Geschäftssachen, die ihren gewiesenen Gang haben, darf der Vorsitzende namens des Schulvorstandes selbständig verfügen. Er hat aber den entstandenen Schriftverkehr dem Schulvorstande zur Einsicht-

nahme in der nächsten Sitzung vorzulegen oder ihn hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen des Schulvorstandes, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung, erteilt das Wort, läßt abstimmen und das Abstimmungsergebnis in das Sitzungsprotokoll aufnehmen. In Fällen der Behinderung tritt der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Stellvertreter ein.

Der Vorsitzende führt ein Geschäftstagebuch, in das in fortlaufender Reihenfolge von jedem Schriftstück der Tag des Einganges, der Name des Absenders, eine kurze Inhaltsangabe, der Tag und die Art der Erledigung vermerkt wird.

§ 7.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Die Mitglieder des Schulvorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt und werden, soweit sie durch Wahlen in den Schulvorstand berufen sind, bei ihrem Dienstantritt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende erhält für die Führung des Schriftwechsels eine angemessene Entschädigung aus der Kasse des Schulverbandes, sowie Ersatz für seine notwendigen baren Auslagen.

Jedes Mitglied des Schulvorstandes hat sich bei seinem Dienstantritt mit dieser Geschäftsanweisung bekannt zu machen.

6. Reg.-Verf. vom 7. Juni 1909, Geschäftsanweisung für die Schulvorstände der Gesamtschulverbände.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Geschäftsanweisung in den „Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D.“, tritt die Verordnung vom 20. Mai 1835, betreffend die Schulvorstände auf dem Lande (Amtsbl. S. 249 ff.), außer Kraft und wird durch die gegenwärtige Geschäftsanweisung ersetzt.

§ 1.

Zusammensetzung des Schulvorstandes.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung des Schulvorstandes der Gesamtschulverbände sind in den §§ 50 bis 52 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 enthalten.

§ 2.

Zuständigkeit des Schulvorstandes.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Schulvorstandes der Gesamtschulverbände sind in den §§ 39, 53 und 54 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906, sowie in dem Abschnitt C der dritten ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 6. November 1907, auf welche hiermit ausdrücklich verwiesen wird und mit denen

sich die Mitglieder des Schulvorstandes genau vertraut zu machen haben, enthalten.

Zu den Angelegenheiten eines Gesamtschulverbandes gehört insbesondere:

1. Feststellung des Schulhaushaltsetats.

Die Feststellung des Schulhaushaltsetats hat alljährlich spätestens in der ersten Hälfte des Monats März zu erfolgen.

2. Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel.

3. Verwaltung des Schulvermögens.

Dem Schulvorstande gebührt die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, mögen sie dem Gesamtschulverbande gehören oder als selbständige unter seine Verwaltung gestellte Stiftungen bestehen.

Ihm liegt die Aufsicht über das Schulhaus und die dazu gehörigen Gebäude ob. Er ist verantwortlich für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses und der dazu gehörigen Nebengebäude, er hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß sich die Zugänge zum Schulgehöft in ordnungsmäßigem Zustande befinden und für die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr, sowie dafür, daß die Reinigung, Lüftung und Heizung der Schulräume den bestehenden Vorschriften gemäß erfolgt. Er ist verpflichtet, alljährlich im Frühjahr eine genaue Besichtigung der Schulgebäude vorzunehmen, festgestellte Baumängel erheblicheren Umfanges sind von ihm sofort, spätestens jedoch bis zum 1. Mai dem Landrat anzuzeigen. Ueber erforderliche Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten und größere Reparaturen, welche im Einzelfall 2000 Mark übersteigen, hat der Schulvorstand der Schulaufsichtsbehörde schleunigst zu berichten. Hinsichtlich des Verfahrens in Schul- und Küsterschulbau-sachen, bei denen der Fiskus beteiligt ist, wird auf die Anweisung vom 23. März 1911 — II A 975 (S. 77) — und in Schul- und Küsterschulbauten bei Beteiligung fiskalischer Bezirksteile auf die Rundverfügung vom 25. September 1908 — II B I 7023/08 — verwiesen.

Der Schulvorstand hat ferner darauf zu halten, daß die Lehrer die ihnen überwiesenen Dienstwohnungen und Wirtschaftsgelasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters nutzen, daß in den Klassenräumen Ordnung und Reinlichkeit herrschen und daß die Schulgebäude oder Teile derselben nicht zu anderen als Schulzwecken benutzt werden. Die Benutzung der Schule sowie der zur Schule gehörigen Grundstücke, z. B. Turnplätze, Schulhöfe usw., zu anderen als Schul-, Kirchen- oder Gemeindezwecken ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Kommen größere Bauten (Neubauten, Erweiterungsbauten, Umbauten erheblicheren Umfanges) in Frage, zu welchen außer dem Gesamtschulverband noch eine Kirchengemeinde, Patron und Fiskus oder eins oder das andere dieser Rechtssubjekte beitragspflichtig sind, so

empfiehlt sich gegebenenfalls die Einrichtung einer besonderen Baukasse für den einzelnen Baufall, in welche die Beträge des einzelnen Pflichtigen fließen und aus welcher die einzelnen Zahlungen geleistet werden.

Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß die dem Lehrer zur Nutzung überwiesenen Dienstländereien wirtschaftlich genutzt werden, er hat über die Verpachtung von Schulländereien, die den Lehrern nicht zur Nutzung überwiesen sind, sowie über Vermietung von Gebäuden zu beschließen.

Bei eintretendem Wechsel in der Besetzung einer Lehrerstelle hat der Schulvorstand in einer Verhandlung mit dem abziehenden Lehrer die Dienstwohnung, etwaiges Schuldienstland und das Schulinventar von diesem zu übernehmen, demnächst in einer Verhandlung mit dem neuanziehenden Lehrer diesem jene Teile des Schulvermögens wieder zu übergeben und dabei etwaige Schäden festzustellen und für deren Abstellung zu sorgen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das nach § 25 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 aufgestellte Vermögensverzeichnis des Gesamtschulverbandes (Matrikel) bei Zu- und Abgängen von Vermögensstücken stets berichtigt und auf dem Laufenden erhalten wird.

4. Vermögensrechtliche Vertretung nach außen, z. B. Vereinbarung an Gastschulgeld (§ 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1906), Erhebung von Fremdenschulgeld (§ 6 a. a. O.), An- und Verkauf von Grundvermögen.

5. Rechnungsentlastung.

cfr. dieserhalb § 7 der Anweisung.

6. Anstellung der Beamten, z. B. Schuldienner, Schulkassenrendant.

7. Lehrerberufung. Ueberholt durch § 51 des B. D. G. S. 679.

8. Sorge für die äußere Ordnung im Schulwesen.

Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Volksschule in angemessener Weise ausgestattet wird, daß Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Turngeräte in gutem Stand erhalten und erforderlichenfalls vermehrt, verbessert und neubeschafft werden, und darauf zu achten, daß die festgesetzten Ferien innegehalten werden, daß Beginn und Ende des Unterrichts in der vorgeschriebenen Weise erfolgt, die Türen zum Schulgebäude rechtzeitig geöffnet werden und dergl.

9. Pflege der Verbindung zwischen Schule und Elternhaus.

Der Schulvorstand hat die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus und das gute Einvernehmen aller Erzieher zu pflegen, er soll das Verständnis der Einwohner und das Interesse der Eltern an der Schule befördern und beleben, soweit möglich an der Einrichtung von Elternabenden, Vorträgen, Schulfesten mitwirken, auch darauf hinwirken, daß die körperliche Erziehung der Schuljugend

durch Gründung von Spielvereinigungen, Gewährung von Spielnachmittagen, von Spiel-, Bade- und Schwimmgelegenheit gefördert wird.

Der Schulvorstand hat ferner darauf hinzuwirken, daß für arme Schulkinder durch Beschaffung freier Unterrichtsmittel, Verabreichung von Frühstück, trockenen Schuhwerks usw. gesorgt wird.

Ueber das Verhalten der Schuljugend auf öffentlichen Straßen und Plätzen sollen die Mitglieder des Schulvorstandes mit Aufmerksamkeit wachen und wo Mißstände bemerkt werden, sie im Schulvorstande zur Sprache bringen.

Sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder sind ganz besonders in Obhut zu nehmen, nötigenfalls ist deren Unterbringung in Fürsorgeerziehung in Anregung zu bringen.

Der Schulvorstand hat einen ordnungsmäßigen Schulbesuch zu fördern, bei der Verfolgung der Schulversäumnisse hat er nach den dieserhalb noch zu erlassenden Verordnungen mitzuwirken.

Der Schulvorstand hat dahin zu wirken, daß bei der Festsetzung der Unterrichtszeit und bei der Ordnung der Ferien die Gesundheit der Kinder und die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Er hat auf Erfordern der vorgesetzten Behörden in allen Fragen, in denen die besonderen Verhältnisse der Eltern für die Entscheidung von Einfluß sind, sein Gutachten abzugeben, so bei der vorzeitigen Aufnahme, Zurückstellung, Beurlaubung, vorzeitigen Entlassung der Schulkinder, weiteren Zurückhaltung derselben in der Schule über das gewöhnliche Entlassungsalter hinaus und dergl.

10. Innere Schulangelegenheiten.

Dem Schulvorstande steht das Recht der Mitaufsicht über die innere Ordnung in der Schule zu. Zur Ausübung dieser Befugnis müssen die Mitglieder des Schulvorstandes sich mit dem inneren Schulbetrieb bekannt machen.

Zu diesem Zweck dürfen sie in den Unterrichtsplan sowie in die Lehr- und Lesebücher Einsicht nehmen und den Schulprüfungen regelmäßig beiwohnen.

Dem Unterricht dürfen sie nur im Auftrage des Schulvorstandes, welcher letzterer hierbon vorher den Ortsschulinspektor in Kenntnis zu setzen hat, beiwohnen; sie haben sich dabei persönlichen Eingreifens in den Schulbetrieb sowie jeder Tadel- oder Beifalläußerung zu enthalten.

§ 3.

Versammlungen des Schulvorstandes.

Die Zusammenberufung des Schulvorstandes erfolgt durch den Verbandsvorsteher nach Bedarf, auf Anweisung oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern in der ortsüblichen Weise unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Abgesehen von besonders dringenden Fällen müssen zwischen dem Tage der Zusammenberufung und dem

Sitzungstage mindestens 2 Tage frei bleiben. Ueber die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu entscheiden.

Von jeder Zusammenberufung ist dem Ortsschulinspektor, falls er dem Schulvorstande nicht angehört, in der gleichen Frist Kenntnis zu geben. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage bestimmt werden.

Die Versammlungen sind in der Regel am Schulort, und zwar tunlichst in der Schule zu halten. Die Abhaltung in Wirtshäusern ist unstatthaft.

Nicht zum Schulvorstande gehörige Personen dürfen an seinen Versammlungen nur auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde oder mit besonderer Zustimmung und auf Beschluß des Schulvorstandes teilnehmen.

§ 4.

Beschlußfassung des Schulvorstandes.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes werden nach Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Ist auch diese beschlußunfähig, so hat der Verbandsvorsteher allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen. An Verhandlungen und Beschlüssen, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen.

Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, betreffend die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel und die Rechnungsentlastung, haben die in § 47 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 bezeichneten Lehrer und Geistlichen und der etwaige kommissarische Vorsitzende kein Stimmrecht. *)

Ist der Geistliche Verbandsvorsteher, so ändert sich dadurch sein Stimmrecht nicht. Seine Stimme wie die des kommissarischen Vorsitzenden kann bei der Beschlußfassung über die oben genannten Gegenstände nicht den Ausschlag geben, wenn im übrigen Stimmengleichheit vorliegt; alsdann gilt der betreffende Gegenstand der Beschlußfassung als abgelehnt. Dagegen ist für den Fall der Beschlußunfähigkeit in der ordnungsmäßig anberaumten zweiten Sitzung der Verbandsvorsteher als solcher, und zwar auch der geistliche oder kommissarische befugt, hinsichtlich aller auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen.

Ueber die Beschlüsse ist nach Anordnung des Vorsitzenden Verschwiegenheit zu beobachten.

Jedes Mitglied des Schulvorstandes hat das Recht, außerhalb der Tagesordnung liegende Dinge zur Beratung zu bringen.

Der Ortsschulinspektor ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

*) Vergl. XVIII 4b Seite 1001.

Ueber die Beratungen des Schulvorstandes ist in allen Fällen ein Protokoll aufzunehmen, das in ein besonderes Protokollbuch einzutragen ist und welches der Vorsitzende entweder persönlich führt oder durch ein geeignetes Mitglied führen läßt. In dieses Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen; es ist am Schluß der Sitzung, nachdem es vorgelesen, genehmigt und mit einer dahingehenden Bescheinigung versehen ist, von den anwesenden oder von den durch diese damit beauftragten, im Protokoll namentlich zu bezeichnenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Entsteht Streit über die Fassung des Protokolls, so entscheidet darüber die Stimmenmehrheit; jedoch bleibt es der Minderheit unbenommen, die Aufnahme ihrer abweichenden Ansicht in das Protokoll zu verlangen.

§ 5.

Wahlen.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuzuf sind bei allseitigem Einverständnis zulässig.

§ 6.

Der Verbandsvorsteher.

Der Verbandsvorsteher leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang, bereitet die Beschlüsse des Schulvorstandes vor und führt sie aus; er nimmt die an den Schulvorstand gerichteten Schriftstücke in Empfang, sorgt für deren Erledigung und führt den Schriftwechsel namens des Schulvorstandes. Er ist dafür verantwortlich, daß die von jenem ausgehenden Berichte, Schreiben und Bescheide dem Sinne der gefaßten Beschlüsse entsprechen.

In eiligen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sowie in Geschäftssachen, die ihren gewiesenen Gang haben, darf der Verbandsvorsteher namens des Schulvorstandes selbständig verfügen. Er hat aber den entstandenen Schriftverkehr dem Schulvorstande zur Einsichtnahme in der nächsten Sitzung vorzulegen, oder ihn hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Verbandsvorsteher eröffnet und schließt die Versammlungen des Schulvorstandes, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung, erteilt das Wort, läßt abstimmen und das Abstimmungsergebnis in das Sitzungsprotokoll aufnehmen. In Fällen der Behinderung tritt der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Stellvertreter ein.

Der Verbandsvorsteher führt ein Geschäftstagebuch, in das in fortlaufender Reihenfolge von jedem Schriftstück der Tag des Einganges, der Name des Absenders, eine kurze Inhaltsangabe, der Tag und die Art der Erledigung vermerkt wird.

Beschlüsse des Schulvorstandes, die seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze, das Gemeinwohl oder das Interesse des Verbandes verletzen, hat der Verbandsvorsteher — entstehendenfalls auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde — zu beanstanden. Gegen die beanstandende Verfügung steht dem Schulvorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse binnen 2 Wochen zu. Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen. Urkunden, die den Schulverband verpflichten, sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede des Schulvorstandes zu vollziehen.

Der Verbandsvorsteher ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt. Wegen der Form des Dienstsiegels wird auf den Ministerialerlaß vom 6. Juli 1908 (S. 1019) verwiesen.

Der Verbandsvorsteher hat die Leistungen für den Verband und die Schule nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Schulvorstandes auf die Gemeinden (Gutsbezirke) und Dritte, nach öffentlichem Rechte Verpflichtete, zu verteilen und wegen ihrer Einziehung und Abführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Er hat ferner die rechtzeitige Aufstellung des Schulhaushaltsetats vorzubereiten (vgl. § 2 Ziffer 1 der Anweisung).*)

§ 7.

Schulkasse und Schulkassenrendant.

Für jeden Gesamtschulverband ist eine Schulkasse einzurichten. Zur Führung der Rechnungs- und Kassengeschäfte ist in jedem Gesamtschulverband durch den Schulvorstand, tunlichst aus der Zahl seiner Mitglieder, nötigenfalls gegen Vergütung, ein Schulkassenrendant zu wählen. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch den Landrat. Er wird von dem Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Der Schulvorstand hat durch den Schulkassenrendanten die Leistungen der zur Unterhaltung Verpflichteten, sowie ferner bei der Kreis-kasse die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu erheben, alle baren Einnahmen an die Schulkasse abzu-

*) Bei dem Wechsel der Vorsitzenden der Schulvorstände und der Verbandsvorsteher haben sich nach Mitteilung der Bezirkslehrerkammer öfters wegen der Uebergabe der Akten Schwierigkeiten ergeben. Grundsätzlich hat der ausscheidende Beamte die Akten geordnet und geheftet bereit zu halten, der neu eintretende sie gegen Bescheinigung zu übernehmen und nötigenfalls nach dem neuen Aufbewahrungsorte zu überführen. Wo die Schulakten nicht getrennt, sondern in Verbindung mit den Pfarrakten aufbewahrt sind, muß dem Pfarrer eine Frist, die jedoch vier Wochen nicht übersteigen soll, zur Trennung der Akten gelassen werden. Bei Aktenstücken, die Kirche und Schule gemeinsam betreffen, muß entweder dem neuen Verbandsvorsteher (Vorsitzenden des Schulvorstandes) Gelegenheit zur Einsicht in die Pfarrakten gegeben oder eine Abschrift gefertigt und zu den Schulakten genommen werden.

Jedenfalls ersuchen wir, in den gegebenen Fällen die Aktenübergabe ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Nv. v. 25. Januar 1921, II A 214.

führen, regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, insbesondere die Gehaltszahlungen, nach Maßgabe des Etats, im übrigen nach Maßgabe der Beschlüsse des Schulvorstandes bzw. auf Anweisung des Verbandsvorstehers zu leisten.

Wegen der Ausstellung der Quittungen über die Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten wird auf die besonderen Erlasse verwiesen.

Der Schulkassenrendant hat alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtschulverbandes voneinander getrennt in fortlaufender Reihe in ein Rechnungsbuch einzutragen und die Rechnung stets so auf dem Laufenden zu erhalten, daß der Bestand der Schulkasse sich zu jeder Zeit mit Leichtigkeit ermitteln läßt. Die Rechnungen haben sich dem Haushaltsanschlag in der Weise anzuschließen, daß sie die einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach den im Haushaltsplane enthaltenen Titeln geordnet aufzuführen. Die Einnahmen und Ausgaben jedes Titels sind in sich aufzurechnen und aus den sich hieraus ergebenden Titelsummen ist die Jahreseinnahme und Ausgabesumme zusammen zu rechnen. Soweit nicht bei einzelnen Ausgaben aus besonderen Gründen davon Abstand genommen werden kann, ist der Rechnung für jede einzelne Ausgabe ein Beleg beizufügen. Die Belege sind mit durchlaufenden Nummern zu versehen, auf die in der Rechnung bei den einzelnen Ausgabeposten zu verweisen ist.

Die Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr ist bis spätestens zum 15. Mai von dem Schulkassenrendanten aufzustellen und dem Schulvorstande einzureichen. Die Prüfung, Feststellung und Entlastung durch den Schulvorstand hat bis spätestens zum 30. Juni zu geschehen.

Die Schulkasse ist von fremden Geldern getrennt zu halten.

An einem der ersten drei Tage jeden Vierteljahrs hat eine regelmäßige Revision der Schulkasse durch den Schulvorstand stattzufinden. Außerdem muß eine Revision der Schulkasse zu jeder Zeit auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Schulvorstandes vorgenommen werden. Zu den regelmäßigen Revisionen der Schulkasse sind sämtliche Mitglieder des Schulvorstandes zu laden, zu den beantragten sind mindestens die Antragsteller zuzuziehen.

Mindestens einmal jährlich hat der Verbandsvorsteher unter Zuziehung eines zweiten Mitgliedes des Schulvorstandes die Kassen- und Rechnungsführung unbermietet zu prüfen.

Der Landrat ist berechtigt, die Schulkasse zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen.

§ 8.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Die Mitglieder des Schulvorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt und werden, soweit sie durch Wahlen in den Schulvorstand berufen sind, bei ihrem Dienstantritt durch den Verbandsvorsteher

oder seinen Stellvertreter durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Der Verbandsvorsteher hat den Ersatz seiner baren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung in angemessenem Verhältnisse stehenden, von dem Gesamtschulverbände aufzubringenden Entschädigung zu beanspruchen.

Jedes Mitglied des Schulvorstandes hat sich bei seinem Dienstantritt mit dieser Geschäftsanweisung bekannt zu machen.

7. Reg.-Verf. vom 12. Juni 1909: Geschäftsanweisung für Schulkommissionen in Landgemeinden und Gutsbezirken, die einen Eigenschulverband bilden, sowie in Gesamtschulverbänden, denen eine Stadt nicht angehört.

§ 1.

Bildung und Zusammensetzung.

Die Vorschriften über Bildung und Zusammensetzung von Schulkommissionen in Landgemeinden und Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, sowie in Gesamtschulverbänden, denen eine Stadt nicht angehört, sind in den §§ 48 und 55 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 sowie in dem Abschnitt B IV und VII und C Abf. 2 der dritten ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes vom 6. November 1907 (S. 667 ff.) enthalten.

§ 2.

Zuständigkeit.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Schulkommissionen in Landgemeinden und Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, sowie in Gesamtschulverbänden, denen eine Stadt nicht angehört, sind in den §§ 48 und 55 in Verbindung mit § 47 Abf. 2 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906, sowie in dem Abschnitt B II Ziffer 2 und 3 und IV der dritten ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes vom 6. November 1907 (S. 667 ff.), auf welche Vorschriften hiermit ausdrücklich verwiesen wird, enthalten.

Hiernach sind die Obliegenheiten der Schulkommissionen insbesondere folgende:

Die Schulkommission hat als Organ des Schulvorstandes die besonderen Interessen derjenigen Schule, für welche sie gebildet worden ist, wahrzunehmen; sie hat sowohl für die äußere Ordnung im Schulwesen derselben zu sorgen als auch die Verbindung zwischen dieser Schule und dem Elternhaus zu pflegen.

Es wird dieserhalb auf die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Schulvorstände der Eigenschulverbände im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. vom 7. Juni d. Js. in § 2 unter A und B derjenigen für die Schulvorstände der Gesamtschulverbände vom gleichen Tage in § 2 Ziffer 3, 8, 9 und 10, die auch für die Schulkommissionen maßgebend sind, verwiesen.

Sie ist berechtigt, an den Schulvorstand Anträge zu stellen, sowie verpflichtet, die Durchführung der Maßnahmen des Schulvorstandes zu unterstützen, seine Aufträge auszuführen und ihm auf Erfordern mit Auskunft und Gutachten zu dienen.

§ 3.

Versammlungen.

Die Zusammenberufung der Schulkommission erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf, auf Anweisung oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern in der ortsüblichen Weise unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Abgesehen von besonders dringenden Fällen müssen zwischen dem Tage der Zusammenberufung und dem Sitzungstage mindestens 2 Tage frei bleiben. Ueber die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu entscheiden.

Von jeder Zusammenberufung ist dem Ortsschulinspektor, falls er der Schulkommission nicht angehört, in der gleichen Frist Kenntniss zu geben.

Die Versammlungen sind tunlichst in der Schule zu halten. Die Abhaltung in Wirtshäusern ist unstatthast.

Nicht zur Schulkommission gehörige Personen dürfen an deren Versammlungen nur auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde oder mit besonderer Zustimmung und auf Beschluß des Schulvorstandes oder der Schulkommission teilnehmen.

§ 4.

Beschlußfassung.

Die Beschlüsse der Schulkommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Die Beschlußfassung kann gültig nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Wer sich der Stimme enthält, gilt als nicht anwesend. Wird die Schulkommission zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen.

Ueber einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, darf in der Sitzung nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit anerkannt wird.

Ueber die Beschlüsse ist nach Anordnung des Vorsitzenden Verschwiegenheit zu beobachten.

Jedes Mitglied der Schulkommission hat das Recht, außerhalb der Tagesordnung liegende Dinge zur Beratung zu bringen.

Der Ortschulinspektor ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

Ueber die Beratungen der Schulkommission ist in allen Fällen ein Protokoll aufzunehmen, das in ein besonderes Protokollbuch einzutragen ist und das der Vorsitzende entweder persönlich führt oder durch ein geeignetes Mitglied führen läßt. In dieses Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen; es ist am Schluß der Sitzung, nachdem es vorgelesen, genehmigt und mit einer dahingehenden Bescheinigung versehen ist, von den anwesenden oder von den durch diese damit beauftragten, im Protokoll namentlich zu bezeichnenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Entsteht Streit über die Fassung des Protokolls, so entscheidet darüber die Stimmenmehrheit; jedoch bleibt es der Minderheit unbenommen, die Aufnahme ihrer abweichenden Ansicht in das Protokoll zu verlangen.

§ 5.

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang, bereitet die Beschlüsse der Schulkommission vor und führt sie aus; er nimmt die an die Schulkommission gerichteten Schriftstücke in Empfang, sorgt für deren Erledigung und führt den Schriftwechsel namens der Schulkommission. Er ist dafür verantwortlich, daß die von jenem ausgehenden Berichte und Schreiben dem Sinne der gefaßten Beschlüsse entsprechen.

In eiligen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sowie in Geschäftsfachen, die ihren gewiesenen Gang haben, darf der Vorsitzende namens der Schulkommission selbständig verfügen. Er hat aber den entstandenen Schriftverkehr der Schulkommission zur Einsichtnahme in der nächsten Sitzung vorzulegen und sie hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen der Schulkommission, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung, erteilt das Wort, läßt abstimmen und das Abstimmungsergebnis in das Sitzungsprotokoll aufnehmen.

In Fällen der Behinderung tritt der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte bzw. von der Schulkommission im voraus gewählte Stellvertreter ein.

Der Vorsitzende führt ein Geschäftstagebuch, in das in fortlaufender Reihenfolge von jedem Schriftstück der Tag des Einganges, der Name des Absenders, eine kurze Inhaltsangabe, der Tag und die Art der Erledigung vermerkt wird.

§ 6.

Schlußbestimmung.

Die Mitglieder der Schulkommission verwalten ihr Amt als Ehrenamt und werden, soweit sie durch Wahlen in die Schulkommission berufen sind, bei ihrem Dienstantritt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Jedes Mitglied der Schulkommission hat sich bei seinem Dienstantritt mit dieser Geschäftsanweisung bekannt zu machen.

8. Min.-Erl. vom 6. Juli 1908, U III D 2177, betr. die Beschaffung von Dienstiegeln für Schulverbandsvorsteher.

Auf den Bericht vom 22. Mai d. Js. — II. I. 1256 — erwidere ich der Regierung, daß gegen die Beschaffung von Dienstiegeln für die Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände, insbesondere zum Zwecke der Verwendung bei Ausfertigung von Urkunden (§ 53 Abs. 4 des Schulunterhaltungsgesetzes) nichts einzuwenden ist. Die Dienstiegel werden bei runder Form die Inschrift „Verbandsvorsteher“ und darum die Bezeichnung des Gesamtschulverbandes und des Kreises zu



enthalten haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wie den Gemeindevorstehern (vergl. Ministerialerlaß vom 28. Januar 1889), so auch den Schulverbandsvorstehern die Führung des Preussischen Adlers in den Dienstiegeln nicht gestattet ist.

(Unterschrift.)

9. Min.-Erl. vom 12. Januar 1921, U III B 5907, betr. Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen.

Durch das Gesetz vom 7. Oktober 1920, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen, ist der fünfte Abschnitt des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 in wesentlichen Punkten geändert. Die §§ 43 ff. des Volksschulunterhaltungsgesetzes in neuer Fassung sind im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung veröffentlicht. Zur Ausführung des Gesetzes wird folgendes bemerkt und bestimmt:

1. Die Bestimmungen der §§ 44 V, 48 a, 50 Absatz 3 letzter Satz dienen der Anpassung der Zusammensetzung der Schuldeputationen und Schulvorstände an die in Verfolg der Abänderung der Gemeindeverfassungsgesetze erfolgte und etwa künftig erfolgende neue Zusammensetzung der Gemeindeförperschaften. Die neuen Gemeindeförperschaften haben die von ihnen in die Schuldeputationen oder Schulvorstände zu entsendenden Personen zu wählen. Diese Wahl erfolgt, wo es möglich ist, d. h. wo überhaupt die Voraussetzung für eine Verhältniswahl gegeben ist, nach deren Grundsätzen. Wegen dieser Grundsätze wird auf die Ausführungsanweisung vom 9. August 1919 zu dem Gesetz, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts, vom 18. Juli 1919 Bezug genommen. Frauen sind wählbar.

2. Die neuen Bestimmungen der §§ 44 I Ziffer 2 a, 45 Absatz 2, 47 Absatz 3, 50 Absatz 6 dienen der stärkeren Beteiligung der Lehrerschaft (Lehrer und Lehrerinnen) in den Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen. Auch hier sind für die Auswahl der Lehrpersonen, sofern überhaupt eine Wahl in Frage kommt, die Grundsätze der Verhältniswahl maßgebend. Damit ist nicht die Erwartung ausgesprochen, daß etwa die Lehrerschaft sich bei der Auswahl ihrer Vertreter parteipolitisch gliedere. Es soll nur Gewähr dafür geboten werden, daß jede bestehende Gruppe oder Richtung, sei sie parteipolitischer, pädagogischer, beruflicher oder sonstiger Art, bei genügender Stärke nicht gegen ihren Willen von der Vertretung im Schulvorstande ausgeschlossen wird.

Wahlberechtigt sind die endgültig oder einstweilig angestellten Inhaber planmäßiger Schulstellen.

Die wesentlichen Grundsätze der Verhältniswahl sind heute bekannt. Die Lehrerschaft, die es verstanden hat, vielfach bei Wahl von Kreislehrerräten usw. sich der Verhältniswahl zu bedienen, wird daher in der Lage sein, den Wahlleiter zu berufen, die Wahl vorzunehmen und den Schuldeputationen usw. die von ihr Gewählten zu präsentieren, ohne daß vorderhand der Erlaß einer Wahlordnung erforderlich wäre. Notwendig ist jedoch für jeden Fall die Berufung

des Wahlleiters und die Aufnahme einer Niederschrift über die Wahlhandlung. Diese Niederschrift ist dem Vorsteher der Behörde zu übermitteln, zu der die Wahlen erfolgt sind. Im übrigen bleibt vorbehalten, nach den gewonnenen Erfahrungen eine genauere Wahlordnung zu erlassen.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß die Lehrerschaft es verstehen wird, Meinungsverschiedenheiten bei der Wahl der Vertreter unter sich zu schlichten, ohne daß die Behörde angerufen wird.

Auch einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen sind zum Eintritt in den Schulvorstand berechtigt, dagegen nicht die auftrags- und vertretungsweise beschäftigten; die Schulvorstände, insbesondere bei Schulen mit einer Lehrkraft, werden zweckmäßig auch die auftrags- und vertretungsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen in geeigneten Fällen zu ihren Sitzungen zuziehen.

3. Eine Bestätigung der Mitglieder des Schulvorstandes findet nicht mehr statt. Im Streitfalle werden die Regierungen über die Gültigkeit der Wahl zu bestimmen haben.

4. Bei der der Schulaufsichtsbehörde obliegenden Ernennung des Vorsitzenden des Schulvorstandes wird die Schulaufsichtsbehörde den nach Lage der Verhältnisse Geeignetsten zu ernennen haben. Die Erlasse vom 3. Oktober und 18. Dezember 1919 — U III B 2158 II und 3179 — bleiben bestehen. Da kein Stand ein ausschließliches Recht auf Innehaltung dieser Stelle geltend machen kann, so darf erwartet werden, daß das Gefühl der Kränkung bei denen, die wider ihr Erwarten zum Vorsitzenden nicht ernannt werden, nicht entsteht und nicht zu Beschwerden an mich führt. Die Zentralinstanz ist nicht geeignet, derartige Entscheidungen in größerem Umfange zu treffen.

5.—6.

10. Gesetz vom 18. Juli 1919, betreffend die Aufhebung der Ortschulinspektionen.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Das Amt des Lokalschulinspektors wird aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt die Amtsbefugnis der bisherigen Lokalschulinspektoren.*)

§ 2.

Die Schulaufsichtsbehörden sind befugt, die bisher den Lokalschulinspektoren obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht wegfallen können,

*) Im hiesigen Bezirk ist sie bereits am 31. 12. 1918 erloschen.

und die mit dem Amte als Lokalschulinspektor nach gesetzlicher Vorschrift oder durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im einzelnen Falle verbundenen Geschäfte anderweit auf Behörden oder einzelne Fachleute zu übertragen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1919.

Die Preussische Staatsregierung.

11. Min.-Erl. vom 20. September 1919, U III B 2347, und vom 9. Dezember 1919, U III B 3181, 1, betr. Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1919 über die Aufhebung der Ortsschulinspektionen.

Das Gesetz vom 18. Juli 1919 über die Aufhebung der Ortsschulinspektionen wird am 1. Oktober 1919 in Kraft treten. Die Regierungen ersuche ich, bis dahin für ihren Bezirk unter tunlichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die nötigen Vorschriften zu treffen, um den Uebergang der bisherigen Befugnisse der Ortsschulinspektoren auf die Lehrpersonen oder auf die Schulräte bzw. die im § 2 des Gesetzes genannten Behörden oder Fachleute nach Maßgabe der folgenden Grundsätze herbeizuführen:

1. Unberührt bleiben naturgemäß die bisherigen Befugnisse der Schuldeputationen und Schulvorstände. — Im übrigen wird davon auszugehen sein, daß die bisherigen Obliegenheiten der Ortsschulaufsicht über die öffentlichen Schulen in der Regel in erster Linie auf die Lehrkräfte der einzelnen öffentlichen Schulen (Rektoren, Hauptlehrer, erste Lehrer, alleinstehende Lehrer) übergehen sollen. Nur soweit dies nach der Natur der Sache nicht angängig ist, z. B. im Interesse der Einheitlichkeit oder aus sonstigen dienstlichen Gründen, sind die Schulräte oder die in § 2 des Gesetzes erwähnten Dienststellen heranzuziehen.

2. Demgemäß wird den Rektoren, Hauptlehrern oder ersten Lehrern (bzw. der Lehrerkonferenz nach Maßgabe des demnächst herausgehenden Runderlasses U III B 2271) oder den alleinstehenden Lehrern nach näherer Regelung der Regierung insbesondere zu überlassen sein:

a) die regelmäßige Aufnahme und Entlassung der Schulkinder sowie die Erteilung der Entlassungszeugnisse. Die vorzeitige Aufnahme von Schulkindern, die Hinausschiebung des Beginns der Schulpflicht, die vorzeitige Entlassung schulpflichtiger Kinder sowie die Verlängerung der Schulpflicht werden dagegen dem Schulrat bzw. der Regierung vorzubehalten sein;

- b) die Aufstellung der Stundenpläne (Lehrerkonferenz);
- c) die Entscheidung über die Versetzung von Schülfern von einer Klasse in die andere (Lehrerkonferenz);
- d) die Stellung von Anträgen auf Schulstrafen bei Schulversäumnis Der Antrag auf zwangsweise Zuführung von säumigen Schülfern wird dagegen nur mit Zustimmung des Schulrats zuzulassen sein;
- e) der der Schule obliegende Schriftverkehr nach außen und mit den vorgesetzten Behörden.

Die Vorschrift des § 47 Abs. 9 des B. G. wird hinfällig.

3. Den Schulräten werden, ferner die Erteilung von Urlaub an Lehrer, soweit sie bisher den Ortsschulinspektoren zustand,*) ebenso etwaige disziplinarische Befugnisse des Ortsschulinspektors sowie die Sorge für die methodische Weiterbildung und Förderung der Lehrkräfte, insbesondere der noch nicht endgültig angestellten, vorzubehalten sein.

Die Einführung neuernannter Lehrkräfte in ihr Amt, ihre Vereidigung und die Verhandlungen über Uebergabe des Inventars der Schule usw. gehören ebenfalls zur Zuständigkeit des Schulrats. Ebenso endlich die bisherigen Aufgaben der Ortsschulaufsicht gegenüber dem privaten Schul- und Erziehungswesen.

4. Sind die Bezirke der Schulräte zu umfangreich und die Entfernungen zu groß, um alle ihre Obliegenheiten ausreichend zu erfüllen, so bleibt es ihnen überlassen, mit Zustimmung der Regierung einen Teil dieser Obliegenheiten auf besonders zu diesem Zwecke auszusuchende Fachleute (s. Ziffer 7 dieser Anweisung) zu übertragen, die nach ihren Anweisungen und unter ihrer Verantwortung handeln.

Auch gewisse Behörden, z. B. die Amts-, Verbandsvorsteher, Schulvorstände usw., können unter den gleichen Maßnahmen in geeigneten Fällen mit Vornahme von einzelnen Handlungen der örtlichen äußeren Schulaufsicht, z. B. Uebergabe des Inventars an neuzuziehende Lehrkräfte, betraut werden.

5. Aus dem Schulvorstande scheidet der bisherige Ortsschulinspektor aus, wenn er dem Schulvorstande nicht in anderer Eigenschaft, z. B. als Geistlicher kraft Gesetzes, angehört; in letzterem Falle behält es hierbei bis zu der bereits in Aussicht genommenen anderweiten gesetzlichen Regelung sein Bewenden.

6. Soweit nach der vorstehenden Anweisung Fachleute gemäß § 2 des Gesetzes mit Wahrnehmung schulaufsichtlicher Funktionen betraut werden, ist ihnen, wenn eine erhebliche Mehrarbeit damit verbunden ist, nach Möglichkeit entsprechende Entlastung in ihrem Hauptamte zu erteilen. Eine besondere Vergütung für die Wahrnehmung schul-

*) Siehe S. 749/51 f. XIV. 1

aufsichtlicher Funktionen steht ihnen nicht zu, jedoch soll ihnen ein etwa damit verbundener dienstlicher Aufwand erstattet werden.

7. Als Fachleute im Sinne des § 2 kommen insbesondere ältere Direktoren, Hauptlehrer und Lehrer in Frage, aber auch sonst geeignete Lehrkräfte, die längere Tätigkeit und Bewährung im öffentlichen Volksschulunterricht aufzuweisen haben. Bei Erziehungsanstalten, Waisenhäusern und ähnlichen Einrichtungen kommen deren Leiter oder andere im Erziehungswesen bzw. in der Anstaltspflege erfahrene Personen für die in ihrem Tätigkeitsbereich auszuübenden schulaufsichtlichen Funktionen in Betracht.

**12. Min.-Erl. vom 30. Januar 1922, U II 27328,
betr. Befugnis des unterhaltungspflichtigen Patrons.**

„Dem unterhaltungspflichtigen Patron einer Schule kann nicht verwehrt werden, die Schülerbüchereien einer Durchsicht zu unterziehen. Weiter gehen jedoch seine Rechte nicht.“

Wünsche und Ausstellungen sind demnach der Aufsichtsbehörde vorzutragen.
